



Dach- und Fachverbände  
Stadt- und Kreissportbünde  
Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung  
Präsidium des Landessportbundes NRW  
Vertreter/-innen der Sportjugend NRW  
Ehrenmitglieder  
Spruchkammer  
Revisoren

Vorstand

ihre Ansprechpartner/-in:

Dr. Christoph Niessen

Tel. 0203 7381-716

Fax 0203 7381-3713

Christoph.Niessen@lsb.nrw

Duisburg,  
10.12.2018/VM

Sportpark Duisburg  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg  
Tel. 0203 7381-0  
Fax 0203 7381-616

Info@lsb-nrw.de  
www.lsb-nrw.de

12 84 VR DU  
USt-IdNr. DE119553775

Commerzbank AG  
IBAN DE66 3508 0070  
0214 6071 00  
BIC DRESDEFF350

## Einladung zur Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e. V. 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. § 18 Absatz 4 lade ich Sie herzlich zur Mitgliederversammlung am  
**9. Februar 2019** in die

**Stadthalle Mülheim  
Theodor-Heuss-Platz 1  
45479 Mülheim an der Ruhr**

ein.

Die vorläufige Tagesordnung sowie die Delegiertenliste stehen Ihnen online zur Verfügung.

Anträge gemäß § 18 Absatz 5 müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten eingereicht werden.

Die Anmeldung Ihrer Delegierten (nur die Anzahl, ohne Namen) nehmen Sie bitte online unter <http://mv.lsb.nrw> bis zum 19. Januar 2019 vor. Bitte beachten Sie bei der Onlineanmeldung unsere Datenschutzerklärung.

Hinweis: Die Mitgliederversammlung ist nach § 18 Absatz 12 der Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Wir empfehlen, weibliche und männliche Delegierte entsprechend der jeweiligen Mitgliederzahl Ihrer Organisation zu entsenden.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Schneeloch  
Präsident

Unsere  
Wirtschaftspartner





## **Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. am 9. Februar 2019 in Mülheim an der Ruhr**

### **Ablaufplan: Stand 18.01.2019**

#### **09:00 Uhr**

- Öffnung der Anmeldung

#### **10:00 Uhr**

- **Begrüßung**

*Walter Schneeloch, Präsident*

- **Grußworte**

*Margarete Wietelmann, Bürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr*

*Andrea Milz,*

*Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt des Landes Nordrhein-Westfalen*

*Wilfried Cleven, Vorsitzender Mülheimer Sportbund e. V.*

#### **Parlamentarischer Teil**

- Siehe Tagesordnung

**Im Anschluss an die Veranstaltung ist ein Imbiss für Sie vorbereitet.**



## **Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. am 9. Februar 2019 in Mülheim an der Ruhr**

### **Parlamentarischer Teil**

#### **Endgültige Tagesordnung: Stand 17.01.2019**

1. Eröffnung des parlamentarischen Teils
2. Berichte des Präsidiums
  - 2.1. Bericht des Präsidenten
  - 2.2. Impulsreferat Breitensport
  - 2.3. Bericht Trainerinitiative
3. Grundsätze der guten Verbandsführung
  - 3.1. Bericht über die Grundsätze guten Verbandsführung
  - 3.2. Änderung der Grundsätze der guten Verbandsführung
4. Jahresabschluss 2017
  - 4.1. Bericht des Vorstands
  - 4.2. Bericht der Revisoren
  - 4.3. Genehmigung des Jahresabschlusses
  - 4.4. Entlastung des Präsidiums und des Vorstands
5. Wirtschaftsplan 2019
  - 5.1. Bericht des Vizepräsidenten Finanzen
  - 5.2. Genehmigung des Wirtschaftsplans
6. Satzung und Ordnungen
  - 6.1. Änderung der Satzung des Landessportbundes NRW – in den §2 (6), §3 (5), §4, §5, §6 (1), §7 (2 und 3), §8 (4), §13, §14 (2), §18 (12, 4 und 11), §20 (8 und 10), §21, §22 (1 und 9), §23 (1, 2, 3 und 4), §25, §26 (1 und 2), §28 (1), §31 (5), §34
  - 6.2. Änderung der Finanzordnung
  - 6.3. Verabschiedung einer Gleichstellungsordnung
  - 6.4. Verabschiedung der Geschäftsordnung für die Wahlkommission
  - 6.5. Änderung der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen
  - 6.6. Bestätigung der Änderung der Jugendordnung
7. Wahl Sprecher/-in der Fachverbände
8. Anträge
  - 8.1. Antrag des Fischerverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. auf Änderung des Mitgliedsstatus im Landessportbund NRW

**Delegiertenzahlen der Mitgliederversammlung am 09.02.2019  
des Landessportbundes NRW (errechnet nach der Bestandserhebung 2018)**

Ordentliche Mitgliedsorganisationen nach § 8 der Satzung des Landessportbundes NRW	Delegiertenstimmen Berechnung nach § 18 Absatz 9 Ziffer 1-5 der Satzung des Landessportbundes NRW
AEROCLUB / NRW e. V.	1
Aikido-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Alpenvereins e. V.	6
American Football und Cheerleading Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	3
Nordrhein-Westfälischer Bahnengolfverband e. V.	1
Baseball und Softballverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Westdeutscher Basketball-Verband e. V.	3
Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e. V.	10
Billard-Verband Nordrhein-Westfalen	1
Nordrhein-Westfälischer Bob- und Schlittensportverband e. V.	1
Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V.	1
Boxsport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Dachverband für Budotechniken e. V.	5
Cheerleading und Cheerperformance Verband Nordrhein-Westfalen e. V	1
Nordrhein-Westfälischer Dartverband e. V.	1
Eishockeyverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Rheinischer Fechterbund e. V.	1
Westfälischer Fechter Bund e. V.	1
Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.	7
Nordrhein-Westfälischer Floorball Verband e. V.	1
Westdeutscher Fußballverband e. V.	96
Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Gewichtheberverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Golfverband Nordrhein-Westfalen e. V.	7
Westdeutscher Handball-Verband e. V.	10
Westdeutscher Hockey-Verband e. V.	2
Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Westdeutscher Kegel-und Bowlingverband e. V.	1

Leichtathletik-NRW e. V.	12
Verband für <b>Modernen Fünfkampf</b> Nordrhein-Westfalen e. V.	8
<b>Motorsport</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Deutscher <b>Motoryacht</b> verband - Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Landesverband der <b>Pferdesport</b> vereine in Nordrhein-Westfalen e. V.	10
<b>Radsport</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
<b>Ringerverband</b> Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Rollsport</b> - und <b>Inline</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Nordrhein-Westfälischer <b>Ruder</b> -Verband e. V.	2
<b>Rugby</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Schach</b> bund Nordrhein-Westfalen e. V.	2
<b>Schwimm</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	13
<b>Segler</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Westdeutscher <b>Skibob</b> -Verband e. V.	1
Westdeutscher <b>Skiverband</b> e. V.	3
<b>Sportakrobatik</b> Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Fachschaft <b>Sportschießen</b> Nordrhein-Westfalen	9
<b>Squash</b> Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Nordrhein-Westfälische <b>Taekwondo</b> -Union e. V.	1
<b>Tanzsport</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	3
<b>Tauchsport</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Interessengemeinschaft der <b>Tennis</b> verbände NRW e. V.	18
Westdeutscher <b>Tischtennis</b> -Verband e. V.	6
Nordrhein-Westfälischer <b>Triathlon</b> -Verband e. V.	1
Rheinischer <b>Turner</b> bund e. V.	17
Westfälischer <b>Turner</b> bund e. V.	19
Westdeutscher <b>Volleyball</b> -Verband e. V.	6
<b>Wasserski</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Gesamt - Delegiertenstimmen aller Dach- und Fachverbände</b>	<b>319</b>

Ordentliche Mitgliedsorganisationen nach § 9 der Satzung des Landessportbundes NRW	Delegiertenstimmen Berechnung nach § 18 Absatz 9 Ziffer 1-5 der Satzung des Landessportbundes NRW
RegioSportBund <b>Aachen</b> e. V.	2
StadtSportbund <b>Aachen</b> e. V.	2
StadtSportbund <b>Bielefeld</b> e. V.	2
StadtSportbund <b>Bochum</b> e. V.	2
StadtSportbund <b>Bonn</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Borken</b> e. V.	3
<b>Bottroper</b> Sportbund e. V.	1
Kreissportbund <b>Coesfeld</b> e. V.	2
StadtSportbund <b>Dortmund</b> e. V.	6
StadtSportbund <b>Duisburg</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Düren</b> e. V.	2
StadtSportbund <b>Düsseldorf</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Ennepe-Ruhr</b> e. V.	2
<b>Essener</b> Sportbund e. V.	3
Kreissportbund <b>Euskirchen</b> e. V.	1
Gelsensport (SSB <b>Gelsenkirchen</b> ) e. V.	4
Kreissportbund <b>Gütersloh</b> e. V.	3
StadtSportbund <b>Hagen</b> e. V.	1
StadtSportbund <b>Hamm</b> e. V.	1
Kreissportbund <b>Heinsberg</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Herford</b> e. V.	2
StadtSportbund <b>Herne</b> e. V.	1
Kreissportbund <b>Hochsauerlandkreis</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Höxter</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Kleve</b> e. V.	2
StadtSportbund <b>Köln</b> e. V.	6
StadtSportbund <b>Krefeld</b> e. V.	2

Sportbund <b>Leverkusen</b> e. V.	1
Kreissportbund <b>Lippe</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Märkischer</b> Kreis e. V.	3
Kreissportbund <b>Mettmann</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Minden-Lübbecke</b> e. V.	3
Stadtsportbund <b>Mönchengladbach</b> e. V.	3
<b>Mülheimer</b> Sportbund a. d. Ruhr e. V.	1
Stadtsportbund <b>Münster</b> e. V.	2
Sportbund Rhein-Kreis <b>Neuss</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Oberberg</b> e. V.	2
Stadtsportbund <b>Oberhausen</b> e. V.	1
Kreissportbund <b>Olpe</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Paderborn</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Recklinghausen</b> e. V.	3
Sportbund <b>Remscheid</b> e. V.	1
Kreissportbund <b>Rhein-Erft</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Rhein-Sieg</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Siegen-Wittgenstein</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Soest</b> e. V.	3
<b>Solinger</b> Sportbund e. V.	1
Kreissportbund <b>Steinfurt</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Unna</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Viersen</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Warendorf</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Wesel</b> e. V.	3
Stadtsportbund <b>Wuppertal</b> e. V.	2
<b>Gesamt - Delegiertenstimmen aller Stadt- und Kreissportbünde</b>	<b>128</b>

Mitgliedsorganisation nach § 10 der Satzung des Landessportbundes NRW	Delegiertenstimmen Berechnung nach § 18 Absatz 9 Ziffer 1-5 der Satzung des Landessportbundes NRW
Westdeutscher <b>Betriebssport</b> verband e. V.	2
<b>CVJM</b> -Westbund e. V.	1
<b>Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft</b> Landesverband Nordrhein e. V.	2
<b>Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft</b> , Landesverband Westfalen e. V.	2
<b>DJK</b> Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	4
<b>Familien-Sport-Gemeinschaft</b> Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Kneipp</b> -Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Rad-</b> und <b>Kraftfahrer</b> bund Solidarität - Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Special Olympics</b> Deutschland in Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Sportärztebund</b> Nordrhein e. V.	1
<b>Sportärztebund</b> Westfalen e. V.	1
Deutscher <b>Sportlehrer</b> verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Gesamt - aller Verbände mit besonderer Aufgabenstellung</b>	<b>18</b>

<b>Präsidium des Landessportbundes NRW</b>	<b>8</b>
<b>Vertreter/-innen der Sportjugend NRW</b>	<b>9</b>

<b>Delegiertenstimmen aller Dach- und Fachverbände</b>	<b>319</b>
<b>Delegiertenstimmen aller Stadt- und Kreissportbünde</b>	<b>128</b>
<b>Delegiertenstimmen aller Verbände mit besonderer Aufgabenstellung</b>	<b>18</b>
<b>Delegiertenstimmen des Präsidiums des Landessportbundes NRW</b>	<b>8</b>
<b>Delegiertenstimmen der Vertreter/-innen der Sportjugend NRW</b>	<b>9</b>
<b>Delegiertenstimmen Gesamt</b>	<b>482</b>

(Lt. Satzung des Landessportbundes NRW § 18, Abs. 10, ist die Stimmenübertragung nur innerhalb der einzelnen Organisationen zulässig, jedoch darf kein/e Vertreter/-in mehr als zwei auf sich vereinigen.)



Vorlage zu TOP 3.1  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

## **Bericht über die Grundsätze der guten Verbandsführung**

---

Die jährlichen Routineprüfungen in Compliance relevanten Tätigkeitsfeldern haben auch für 2018 keine Auffälligkeiten gezeigt. Die Zahl der Geschenke an Vorstand und Präsidium gehen von Jahr zu Jahr zurück und überschreiten nicht die 44€ Grenze. Auch die wenigen, an den LSB gerichteten Einladungen bewegen sich im sozial adäquaten Rahmen. Hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte wurde der Unterzeichner in einem Fall vorsorglich nachträglich informiert, wobei sich der Betreffende korrekt verhalten hatte. Bei den Vorstands- und Präsidiumsmitgliedern sind - nach ausdrücklicher Nachfrage - keine Interessenkonflikte aufgetreten.

Die GdGV von 2016 mit ihren zwischenzeitlichen Modifizierungen sind mittlerweile fester Bestandteil im Regelwerk des LSB. Damit die abstrakten Grundsätze im Alltag der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter konkreter erlebbar werden, hat der Unterzeichner Schulungen durchgeführt. In Veranstaltungen getrennt nach den drei Geschäftsbereichen am Standort Duisburg und in einem separaten Termin in der Sportschule Hachen wurde den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern das Thema näher gebracht, wobei auf Fragen in der täglichen Praxis z.B. im Umgang mit Lieferanten oder bei der Vergabe von Honoraraufträgen eingegangen wurde.

Dass der LSB mit seinen Verhaltensregeln einen hohen Stand erreicht hat, zeigt auch eine von der EU finanzierte Untersuchung, die in mehreren europäischen Ländern von dort ansässigen Universitäten bei Sportverbänden durchgeführt wurde. Zielgruppe waren dabei die auf nationaler Ebene operierenden Dach- und Fachverbände. Auf deutscher Seite übernahm den wissenschaftlichen Part die Sporthochschule Köln, weshalb von dort der Wunsch geäußert wurde, den LSB, auch wenn er nicht unter die Zielgruppe der Studie fiel, wegen der regionalen Nähe im Rahmen einer Bachelor-Arbeit einbeziehen zu dürfen. Dem wurde vom Vorstand des LSB entsprochen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der LSB bei dieser Studie mit dem offiziellen Titel „National Sports Governance Observer (NSGO)“ sehr gut abgeschnitten hat. Er erreichte 71 von 100 möglichen Punkten und lag damit deutlich besser als die anderen untersuchten deutschen Dach- und Fachverbände. Besonders gut schneidet der LSB ab in der Kategorie „Transparenz“ hinsichtlich der Veröffentlichung der Dokumente, die sich auf die Organisation und die Mitglieder beziehen, ferner im Kriterium „Partizipation“ bei der Einbeziehung von Ehrenamtlichen und Mitarbeitern. Ebenfalls hervorragend war sein Ergebnis bei den Indikatoren zu den „Rechenschaft – und Kontrollpflichten“ sowie in der Kategorie „Soziale Verantwortung“, wo es um Themen wie Inklusion und Gleichberechtigung geht.

Verbesserungsbedarf sieht die Studie bei Kriterien, die sich auf das Präsidium beziehen. So wird bemängelt, dass weder die Protokolle noch sonstige Dokumente des Präsidiums öffentlich zugänglich sind und somit die Entscheidungen dieses Gremiums in der Öffentlichkeit nicht nachvollzogen werden können. Außerdem wird festgestellt, dass keine klar definierten Kriterien vorliegen, die Kandidaten erfüllen müssen, wenn sie sich um einen Platz im Präsidium bewerben und schließlich, dass es keine Amtszeitbegrenzung für die Mitglieder dieses Gremiums gibt.

Der LSB hat nicht nur das Ziel, die eigenen Governance Regeln von Zeit zu Zeit zu überprüfen und ggf. fort zu entwickeln, sondern er erwartet auch von seinen Mitgliedsorganisationen, dass diese in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechende Strukturen schaffen. Dazu gibt es ein Pilotprojekt, das den Fachverbänden und Bündeln von Seiten des LSB Hilfestellung bei der Konzipierung eigener Grundsätze der guten Verbandsführung anbietet.

Als Zwischenergebnis dieses Projekts bleibt festzustellen, dass bisher 5 Verbände den Prozess komplett durchlaufen haben (einschließlich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung), 4 Organisationen noch die letzten Beschlüsse fassen müssen und 23 Verbände/Bünde die Arbeit an dem Thema aufgenommen haben. Das bedeutet aber auch, dass ca. 90 Organisationen bisher noch keine konkreten Schritte zum Thema „Gute Verbandsführung“ ergriffen haben. Immerhin wollen 16 davon im 1. Halbjahr 2019 damit beginnen.

Eine besondere Herausforderung für das Management des LSB in diesem Jahr wird die Übernahme der Olympiastützpunkte (OSP) in Dortmund, Essen und Köln sein. Das bedeutet nicht nur eine Erweiterung des Aufgabengebiets, des Budgetrahmens und eine Vergrößerung der Belegschaft. Qualitativ wird es darauf ankommen, die OSP, die als eigenständige Einheiten weiter bestehen sollen, so in die Aufbauorganisation zu integrieren, dass die hohen Standards des LSB hinsichtlich guter Verbandsführung erhalten bleiben.

Zu beachten ist dabei, dass der Verband jetzt eine unmittelbare Zuständigkeit für Trainer und Athleten bekommt. Das bedeutet, dass z.B. das Thema „Schutz vor sexueller Belästigung/sexueller Gewalt“, bei dem der LSB bisher nur beratend für seine Mitgliedsorganisationen/die Vereine tätig geworden ist, von ihm nun auch verstärkt aus der Perspektive als Arbeitgeber behandelt werden muss. Die Tatsache, dass in den Medien immer wieder über Anklagen gegen und Verurteilungen von Trainern wegen sexuellen Missbrauchs berichtet wird, zeigt, dass es Handlungsbedarf im organisierten Sport auf diesem Feld gibt. Der vom LSB bereits breit aufgestellten Präventionsarbeit kommt damit ein hoher und weiter steigender Stellenwert zu.

Der LSB hat ein 10-Punkte-Aktionsprogramm gegen sexualisierte Gewalt und daneben – zusammen mit dem Sportministerium – ein Qualitätsbündnis zu diesem Thema ins Leben gerufen. Diese Initiativen geben den Verantwortlichen an der Basis wertvolle Hinweise zum Umgang von Trainern und Athleten. Bei der Übernahme der OSP müssen diese daraufhin überprüft werden, ob sich vorhandene Präventionsmaßnahmen in der Praxis bewährt haben oder ggf. zu ergänzen sind.

Leverkusen, den 04.01.2019  
gez. Theo Goßner



Vorlage zu TOP 3.2  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

## **Änderung der Grundsätze der guten Verbandsführung**

---

### **Sachverhalt:**

Die Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen wurden weiterentwickelt. Sie wurden in fortgeschriebenen Entwürfen in folgenden Gremien behandelt:

- Präsidium 29.10.2018
- Ständige Konferenzen 21.11.2018

### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung stimmt den Änderungen der Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 22.11.2018 zu.

### **Anlagen:**

Synopse Ergänzung der GdGV



Anlage zu TOP 3.2  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

## Synopse

### Änderung der Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016 – Stand 03.02.2018	Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen – <i>kursiv und unterstrichen</i>	Bemerkungen
<p><b>Präambel</b> [...] Die GdgV sind einerseits für die internen Akteure des Landessportbundes NRW verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW sein.</p>	<p><b>Präambel</b> Weiter wie bisher</p> <p><i><u>Sie sollen die Transparenz auch nach außen fördern, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des Sports zu bewahren und zu stärken.</u></i></p>	Ergänzung
<p><b>1. Grundsätze (in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)</b> [...] 1.4 Null-Toleranz-Haltung Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.</p>	<p><b>1. Grundsätze (in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)</b> Weiter wie bisher</p> <p>1.4 Null-Toleranz-Haltung Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. <del>Insbesondere im Hinblick auf Doping und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.</del> <i><u>Insbesondere im Hinblick auf Doping und Spielmanipulationen, Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.</u></i></p> <p>Weiter wie bisher</p>	Ergänzung
<p>1.8 Gleichstellung Wir fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen.</p>	<p>1.8 Gleichstellung Wir fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern <del>aller Geschlechter</del> <i><u>aller Geschlechter</u></i> auf allen Ebenen</p>	Anpassung an neue Gleichstellungsordnung

<b>Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016 – Stand 03.02.2018</b>	<b>Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen – <i>kursiv und unterstrichen</i></b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung benennt jeweils im Jahr der Präsidiumswahlen für vier Jahre eine/n Beauftragte/n für die GdGV. Der/die GdGV-Beauftragte darf kein Amt im Landesportbund NRW oder einer seiner Mitgliedsorganisationen innehaben. Er/sie übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des Landessportbundes NRW.</p> <p>Der/die GdGV-Beauftragte berichtet jährlich der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV sind Präsidium und/oder Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.</p>	<p><b>2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung <u>benennt bestätigt den/die vom Präsidium vorgeschlagenen Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung</u> jeweils im Jahr der Präsidiumswahlen für vier Jahre <del>eine/n Beauftragte/n für die GdGV</del>. Der/die GdGV-Beauftragte darf kein Amt im Landesportbund NRW oder einer seiner Mitgliedsorganisationen innehaben. Er/sie übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des Landessportbundes NRW.</p> <p><u>Der/die GdGV-Beauftragte hat neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Mitarbeiter/innen und Funktionsträger/innen im Falle der Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Prüfung möglicher Verstöße</u></li> <li>- <u>Bewertung von deren Relevanz und</u></li> <li>- <u>Abgabe von Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise.</u></li> </ul> <p><u>Der/die GdGV-Beauftragte besitzt zudem ein Initiativrecht, wenn er/sie nicht direkt angerufen wird, aber von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangt.</u></p> <p>Der/die GdGV-Beauftragte berichtet jährlich der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV sind Präsidium und/oder Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.</p>	<p>Anpassung an die Satzungsänderung § 18 Absatz 2, Ziffer 12</p> <p>Ergänzung, da die Aufgabenbeschreibung bisher nicht konkretisiert ist</p>

Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016 – Stand 03.02.2018	Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen – <i>kursiv und unterstrichen</i>	Bemerkungen
<p><b>8. Integrität</b> Der Landessportbund NRW hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent. Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keiner seiner Mitarbeiter/-innen wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besser stellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.</li> <li>• Die Mitglieder der Gremien des Landessportbundes NRW können nur dann Honorartätigkeiten für den Landessportbund NRW annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben (z. B. durch frühzeitige Information, Insider-Wissen) und der/die zuständige Geschäftsführer/-in der Honorartätigkeit zustimmt und den notwendigen Vertrag persönlich unterzeichnet.</li> <li>• Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen eines/r seiner Mitarbeiter/-innen, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.</li> </ul>	Weiter wie bisher	

- Erlangt er Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.
- Jede/r Mitarbeiter/in hat jegliche persönliche Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer/seiner dienstlichen Aufgabe bestehen könnten, gegenüber ihrem/seinem nächsten Dienstvorgesetzten unverzüglich offen zu legen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freunden oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Organmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen des Landessportbundes NRW ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung 44,- Euro überschreitet (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem

<p>Präsidium (für Zuwendungen an Präsidiums- und Vorstandsmitglieder) bzw. dem Vorstand (für hauptberufliche Mitarbeiter/-innen) anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des Landessportbundes NRW) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit der Geschäftsführung zulässig.</li> <li>• Einladungen des Landessportbundes NRW an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeiter/-innen außerhalb der Geschäftsräume des Landessportbundes NRW sind nur mit Zustimmung der Geschäftsführung möglich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Das Annehmen von Zuwendungen in Form von (Bar-) Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt, ebenso das Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile.</u></li> </ul>	<p>Ergänzung</p>
---	---	------------------

## **Bericht der Revisoren für das Geschäftsjahr 2017**

In unserer Funktion als Revisoren des Landessportbundes NRW e.V. haben wir im Geschäftsjahr 2017 neun Prüfungen durchgeführt, davon eine Außenprüfung im Sport- und Erlebnisdorf in Hinsbeck.

Schwerpunkte der Prüfungen waren:

- der Jahresabschluss 2017
- die Wirtschaftsplanung 2018
- die Besprechung von Gremienprotokollen
- die Durchführung von Belegprüfungen
- die Prüfung der Barkasse der Geschäftsstelle in Duisburg
  
- die Vergabe von Aufträgen (u. a. Wartungsverträge, Honorare und Lebensmitteleinkäufe)
- die Abrechnung der Softwareherstellung Lehrgangs- und Seminarverwaltung „VeasySport“
- die Abrechnung von Reisekosten
- die Abrechnung von Kreditkarten
- die Grundsätze der guten Verbandsführung

Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung im Sport- und Erlebnisdorf in Hinsbeck. Dort wurden die kaufmännischen Abläufe, die Barkasse sowie die Auftragsvergaben geprüft.

In Stichproben, die so angelegt waren, dass eine Beurteilung des Gesamtrechnenwerkes möglich war, haben wir Einzelbelege eingesehen. Darin einbezogen war auch die Sportjugend NRW.

Der Umfang unserer Prüfungen erstreckte sich sowohl auf die formelle als auch die sachliche Richtigkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle.

Aufgetretene Fragen wurden mit dem Vorstand oder dem Referatsleiter Rechnungswesen/Controlling eingehend besprochen und von diesen in der Regel erschöpfend beantwortet oder durch entsprechende Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes formal erledigt.

In schriftlichen Berichten wurden das Präsidium und der Vorstand des Landessportbundes NRW über unsere Prüfungsergebnisse fortlaufend informiert.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB, Düsseldorf, erstellte und von der RLT - Ruhr-Lippe-Treuhand, Duisburg, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen und wurde am 04.06.2018 erstellt. An dem am 16.10.2018 durchgeführten Schlussgespräch mit der Prüfungsgesellschaft haben wir teilgenommen.

Wir bedanken uns bei allen, die unsere Prüfungen begleitet haben.

Aufgrund unseres Prüfungsergebnisses empfehlen wir die Entlastung des für das Geschäftsjahr 2017 zuständigen Präsidiums und des Vorstandes.

Duisburg, den 17.10.2018

  
K.-H. Dinter

  
F.J. Kuckelkorn

  
D. Krause



Vorlage zu TOP 4.3  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

## **Genehmigung des Jahresabschlusses**

---

### **Sachverhalt:**

#### Erstellung, Prüfung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2017

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 18 (2) Ziff. 5 der Satzung den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss 2017 wurde gemäß § 29 (1) der Satzung i. V. m. § 9 der Finanzordnung von der Geschäftsführung erstellt und gemäß § 21 der Satzung vom Präsidium beraten und zur Vorlage an die Mitgliederversammlung freigegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2017 weist einen Jahresfehlbetrag von 3.417.701,79 Euro aus. Das Bilanzergebnis wird aus dem Jahresfehlbetrag wie folgt abgeleitet:

Jahresfehlbetrag:	3.417.701,79 Euro
Entnahme aus den Rücklagen:	4.439.661,00 Euro
Einstellung in die Rücklagen:	1.992.035,26 Euro
Bilanzergebnis:	<u>-970.076,05 Euro</u>

Der Jahresabschluss wurde mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ganterführer Marquardt & Partner erstellt.

Zusätzlich haben die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren die in der Finanzordnung vorgesehene ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes geprüft. Ihr Bericht liegt unter TOP 4.3 vor.

#### Ergänzende Information zur Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 ff.

Der § 9 der Finanzordnung sieht vor, dass der Jahresabschluss des Landessportbundes in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt und von einem durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Revisoren bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft wird.

Gemäß des Standards IDW S 7 werden bei der Prüfung eines Jahresabschlusses nach HGB (der Landessportbund erstellt seinen Jahresabschluss nach § 9 der Finanzordnung freiwillig in Anlehnung an das HGB) drei Varianten unterschieden:

1. Erstellung ohne Beurteilung
2. Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen
3. Erstellung mit umfassenden Beurteilungen

In allen vorgenannten Varianten handelt es sich lediglich um eine Erstellung!

Bislang wurde der Jahresabschluss nach vorstehender Ziffer 2 erstellt.

Der Vorstand und das Präsidium hatten sich dazu entschieden, den Prüfungsumfang um eine vollständige Prüfung durch einen zusätzlichen Wirtschaftsprüfer zu erweitern. Der aktuelle Wirtschaftsprüfer soll weiterhin, allerdings gemäß Ziffer 1, den Jahresabschluss erstellen.

Diese Vorgehensweise entspricht einer engen Auslegung des § 9 der Finanzordnung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte durch die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft RLT Ruhrmann Tieben & Partner mbB aus Duisburg. Da der Abschluss für spezielle Zwecke aufgestellt wird und – soweit zulässig – im Wesentlichen steuerrechtliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu berücksichtigen sind, erfolgte die Jahresabschlussprüfung nach dem IDW Prüfungsstandard 480.

**Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahresabschluss 2017 gemäß Vorlage.

**Anlagen:**

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017



Vorlage zu TOP 5.2  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

## **Genehmigung des Wirtschaftsplans**

---

### **Sachverhalt:**

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 18 (2) Ziff. 6 der Satzung den Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplanentwurf 2019 wurde gemäß § 29 (1) der Satzung i. V. m. § 4 der Finanzordnung von der Geschäftsführung erstellt und gemäß § 21 der Satzung vom Präsidium beraten und zur Vorlage an die Mitgliederversammlung freigegeben.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2019 gemäß Vorlage.

### **Anlagen:**

Wirtschaftsplan 2019



Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. • Postfach 10 15 06 • 47015 Duisburg

An  
die Mitglieder des Landessportbundes NRW

Vorstand

Ihr/e Ansprechpartner/-in:  
Dr. Christoph Niessen

Tel. 0203 7381-716  
Fax 0203 7381-3713

Christoph.  
Niessen@lsb.nrw

Duisburg, 16.01.2019

## Mitgliederversammlung am 09.02.2019, TOP 6.1 Satzungsänderungen

Sportpark Duisburg  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg  
Tel. 0203 7381-0  
Fax 0203 7381-616

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Sportfreunde,

Info@lsb-nrw.de  
www.lsb-nrw.de

zur Mitgliederversammlung am 09.02.2019 hat das Präsidium Ihnen einen umfangreichen Antrag auf Änderung der Satzung des Landessportbundes vorgelegt. Hierzu liegt Ihnen eine entsprechende Synopse vor, die am 19.12.2018 versandt wurde.

12 84 VR DU  
UST-IdNr. DE119553775

Das Präsidium der Sporthilfe NRW hat am 08.01.2019 die Bitte an das Präsidium des Landessportbundes gerichtet, dessen Antrag auf Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 09.02.2019 wie folgt zu ändern: Der Antrag auf Streichung des §27 ist zu streichen. § 27 lautet: „Jede Mitgliedsorganisation ist mit der Mitgliedschaft im Landessportbund zugleich Mitglied in der Sporthilfe NRW e. V.“.

Commerzbank AG  
IBAN DE66 3508 0070  
0214 6071 00  
BIC DRESDEFF350

Das Präsidium des Landessportbundes hat einstimmig beschlossen, dieser Bitte zu folgen. Eine entsprechend geänderte Tagesordnung und Satzungssynopse finden Sie unter folgendem Link zur Mitgliederversammlung (<http://mv.lsb.nrw>).

Unsere  
Wirtschaftspartner



Zur Begründung: Die Mitgliederversammlung der Sporthilfe hat am 29.11.2019 einstimmig beschlossen, die Satzung der Sporthilfe zu ändern, um eine Trennung des organisierten Sports von der Sportklinik Hellersen zu ermöglichen. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Sporthilfe bis zum 09.02.2019 (Mitgliederversammlung des Landessportbundes) mit jedem ihrer Mitglieder eine Austrittsvereinbarung abschließen soll.

Kurz nach der Mitgliederversammlung wurden der Sporthilfe jedoch von den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (KVV) Dokumente aus den sechziger Jahren vorgelegt, nach denen alleine schon der Austritt der nordrhein-westfälischen Sportverbände und -bünde aus der Sporthilfe NRW einen Verlust der Mitgliedschaft der Sporthilfe bei der KVV und damit hohe Forderungen der KVV an die Sporthilfe NRW zur Folge haben würde. Im Haus der Sporthilfe waren diese Dokumente bis dahin weder bekannt, noch sind sie dort archiviert. Auch Mitglieder des Vorgängerpräsidiums teilten dem jetzigen Präsidium auf Nachfrage mit, ihnen seien weder der Sachverhalt, noch die Dokumente bekannt. Dieses Problem muss nun zunächst gelöst werden, was voraussichtlich mehrere Wochen in Anspruch nehmen wird. Um diesen Weg nicht zu gefährden, erfolgt die o. g. Änderung des Antrags zu TOP 6.1.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter Schneeloch'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Walter Schneeloch  
Präsident



Vorlage zu TOP 6.1  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

**Änderung der Satzung des Landessportbundes NRW – in den §2 (6), §3 (5), §4, §5, §6 (1), §7 (2 und 3), §8 (4), §13, §14 (2), §18 (12, 4 und 11), §20 (8 und 10), §21, §22 (1 und 9), §23 (1, 2, 3 und 4), §25, §26 (1 und 2), §28 (1), §31 (5), §34**

---

**Sachverhalt:**

Die Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen bedurfte zahlreicher Anpassungen u.a. wegen der Übernahme der Olympia-Stützpunkte und wurde entsprechend überarbeitet. Sie wurde in fortgeschriebenen Entwürfen in folgenden Gremien behandelt:

- Präsidium 15.05.2018
- Präsidium 06.06.2018
- Präsidium 06.09.2018
- Präsidium 29.10.2018
- Ständige Konferenzen 21.11.2018
- Präsidium 05.12.2018

**Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung stimmt den Änderungen der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 09.01.2019 zu.

**Anlagen:**

Synopse Satzung Stand 09.01.2019

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.06.2007 – zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016	Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen: <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i> Streichungen: <del>durchgestrichen</del>	Bemerkungen
<p><b>Präambel</b></p> <p>Die Sportvereine in Nordrhein-Westfalen sind bereits überwiegend sowohl sportartspezifisch in den Landesfachverbänden bzw. deren Untergliederungen als auch sportartübergreifend in den Stadt- und Kreissportbünden bzw. deren Untergliederungen organisiert. Zur Sicherung einer fairen und einheitlichen Mitgliedermeldung sollen die Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen darauf hinwirken, dass die ihnen angehörenden Vereine ihre Mitglieder den Fachverbänden zuordnen, unter deren Dach sie ihren Sport ausüben und dass sie ihre Mitglieder durchgängig sowohl den Fachverbänden als auch dem jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund melden.</p>	unverändert	
<p><b>§ 1 Name – Wesen – Sitz</b></p> <p>(1) Der Verband führt den Namen Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „Landessportbund NRW“ genannt).</p> <p>(2) Er ist der Zusammenschluss der Sportfachverbände, der Stadt- und Kreissportbünde sowie der sonstigen Sportverbände aus Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(3) Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist unter der Nummer 1284 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.</p>	<p><b>§ 1 Name – Wesen – Sitz</b></p> <p>unverändert</p>	

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 2 Grundsätze der Tätigkeit</b></p> <p>(1) Der Landessportbund NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Landessportbund NRW ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landessportbundes NRW, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landessportbundes NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landessportbundes NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(3) Der Landessportbund NRW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.</p> <p>(4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.</p> <p>(5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.</p> <p>(6) Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.</p>	<p><b>§ 2 Grundsätze der Tätigkeit</b></p> <p>unverändert</p> <p><u>(6) Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.</u></p> <p><del>(6)</del> (7) weiter wie bisher ...</p>	<p>Bezug auf die Grundsätze der guten Verbandsführung, welche die Mitgliederversammlung am 09.01.2016 verabschiedet hat.</p>
---	--	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 3 Zweck</b></p> <p>Zweck des Landessportbundes NRW ist es:</p> <p>(1) dafür einzutreten, dass alle ihm über seine Mitglieder angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können;</p> <p>(2) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern/-innen im Lande Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben;</p> <p>(3) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;</p> <p>(4) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber Staat und Gemeinde und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln;</p> <p>(5) der in den Absätzen (1) bis (4) beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung der in § 4 genannten Programme.</p>	<p><b>§ 3 Zweck</b></p> <p>unverändert</p> <p>(5) Der in den Absätzen (1) bis (4) beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung der in § 4 genannten Programme <u>und Querschnittsaufgaben</u>.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
--	---	--------------------------------

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 4 Programme und Querschnittsaufgaben</b></p> <p>Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Landessportbund NRW die Handlungsfelder Politik, Leistungssport und Breitensport und bündelt seine Arbeit unter dem Claim „Sport bewegt NRW“ in den vier Programmen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• NRW bewegt seine KINDER!,</li><li>• Bewegt GESUND bleiben in NRW!,</li><li>• Bewegt ÄLTER werden in NRW! und</li><li>• SPITZENSport fördern in NRW!.</li></ul> <p>Die Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gender Mainstreaming und Chancengleichheit,</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>• Integration/Inklusion,</li><li>• Sporträume/Umwelt- und Klimaschutz und</li><li>• Bildung/Mitarbeiterentwicklung</li></ul> <p>sollen in allen Programmen berücksichtigt werden.</p>	<p><b>§ 4 Programme und Querschnittsaufgaben</b></p> <p>unverändert</p> <p>Die Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <del>Gender Mainstreaming und Chancengleichheit,</del> <u>Gleichstellung</u></li></ul> <p>weiter wie bisher ...</p> <p><del>Sollen</del> <u>werden</u> in allen Programmen berücksichtigt <del>werden</del>.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>          <p>Redaktionelle Änderung.</p>
---	---	--



## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>den Abschluss von Versicherungen für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und den natürlichen Mitgliedern der Vereine.</u></li>   <li>• <u>den Abschluss von Rahmenverträgen, z. B. mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GEMA sowie dem DOSB für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und den natürlichen Mitgliedern der Vereine.</u></li> </ul>	<p>Satzungsgrundlage für die Übernahme der Sportversicherung von der Sporthilfe NRW.</p> <p>Satzungsgrundlage für die Übernahme der Rahmenverträge mit VBG und GEMA (via DOSB) von der Sporthilfe NRW.</p>
<p><b>§ 6 Rechtsgrundlagen</b></p> <p>(1) Rechtsgrundlagen des Landessportbundes NRW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 26 dieser Satzung, eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Frauenordnung, eine Jugendordnung und eine Anti-Doping-Ordnung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>(2) Satzungen und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.</p>	<p><b>§ 6 Rechtsgrundlagen</b></p> <p>(1) Rechtsgrundlagen des Landessportbundes NRW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 26 dieser Satzung, <u>eine Geschäftsordnung der Wahlkommission nach § 31 (5) dieser Satzung</u>, eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrungsordnung, eine <del>Frauen</del> <u>Gleichstellungsordnung</u>, eine Jugendordnung <del>und</del>, eine Anti-Doping-Ordnung <u>und eine Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung</u>. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>weiter wie bisher ...</p>	<p>Durch die Geschäftsordnung der Wahlkommission erhalten deren Mitglieder Handlungs- und Verfahrenssicherheit. Die frühere Frauenordnung geht in einer Gleichstellungsordnung auf. Die Grundsätze der guten Verbandsführung wurden von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016 beschlossen.</p>

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 7 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ordentliche Mitgliedschaft             <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 Dach- und Fachverbände gemäß § 8,</li> <li>1.2 Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 9 (im folgenden „SSB/KSB“ genannt),</li> </ol> </li> <li>2. Mitgliedschaft mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 10.</li> </ol> <p>(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(3) Das Verbandsgebiet der Mitglieder muss bei Landesorganisationen den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen. Ausnahmen nach dem Stand vom 16.05.1981 sind zulässig.</p> <p>(4) Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden.</p>	<p><b>§ 7 Mitgliedschaft</b></p> <p>unverändert</p> <p>(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die <del>Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung</del></p> <p><u>a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung § 52 und</u></p> <p><u>b) die Verankerung der Förderung des Sports als Zweck in der Satzung.</u></p> <p><u>Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Landessportbund NRW mit Rat und Tat (z. B. Zuweisung von Mitteln, Beratung) gefördert. Mitgliedsorganisationen, denen die Gemeinnützigkeit aberkannt ist, werden vom Landessportbund NRW für den Zeitraum der Aberkennung nicht gefördert.</u></p> <p>(3) Das Verbandsgebiet der Mitglieder <u>nach § 7 (1) 1.1 und § 7 (1) 2.</u> muss <u>bei Landesorganisationen</u> den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen. Ausnahmen nach dem Stand vom 16.05.1981 sind zulässig.</p> <p>weiter wie bisher ...</p>	<p>Anpassung gemäß Änderung der Richtlinie des Landes für die Förderung der Übungsarbeit der Vereine.</p> <p>Redaktionelle Präzisierung. Das Verbandsgebiet der SSB/KSB wird in (6) geregelt.</p>
--	---	---

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p>(5) Sportartgleiche Fachverbände können nur durch einen Dachverband Mitgliedsorganisation sein.</p> <p>(6) Das Verbandsgebiet der SSB/KSB muss den Verwaltungsgrenzen der Kreise und kreisfreien Städte entsprechen. Ändern sich die Verwaltungsstrukturen innerhalb des Landes, haben die betroffenen Bünde sich binnen eines Jahres dieser neuen Struktur anzupassen.</p>	<p>weiter wie bisher ...</p>	
<p><b>§ 8 Dach- und Fachverbände</b></p> <p>(1) Ordentliche Mitgliedsorganisationen sind die Dachverbände und die Fachverbände nach § 7 Absatz (1) Ziffer 1.1, die eine oder mehrere Sportart(en) durch ihre Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Bundesfachverband bzw. in ihren zuständigen Bundesfachverbänden vertreten und die folgenden sportfachlichen Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu müssen die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen.</li> <li>2. Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt werden.</li> <li>3. Für die Wettkampfausübung müssen Regeln gelten, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten.</li> <li>4. Die Richtlinien zur Ausbildung von Trainern/-innen Breitensport und Trainern/-innen Leistungssport müssen den Rahmenrichtlinien des DOSB entsprechen.</li> <li>5. Es müssen Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter/-innen und Kampfrichter/-innen vorliegen.</li> </ol>	<p><b>§ 8 Dach- und Fachverbände</b></p> <p>unverändert</p>	

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p>(2) Zudem sind folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dem Fachverband müssen mindestens 50 Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als ordentliche Mitglieder angehören.</li> <li>2. Die Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zuzurechnenden Einzelpersonen muss mindestens 2.000 betragen. Ein namentlicher Nachweis mit Anschrift kann verlangt werden.</li> <li>3. Der Fachverband muss in mehr als der Hälfte der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens je fünf Mitgliedsvereine nachweisen.</li> </ol> <p>(3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum 02.06.2007 dem Landessportbund NRW angehörten.</p> <p>(4) Fachverbände, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (2) nicht erfüllen, können als ordentliche Mitgliedsorganisationen aufgenommen werden, wenn sie mit ihrer Sportart in einem Mitgliedsverband des DOSB vertreten sind, der Mitglied im IOC ist.</p>	<p>(4) Fachverbände, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (2) nicht erfüllen, können als ordentliche Mitgliedsorganisationen aufgenommen werden, wenn sie mit ihrer Sportart in einem Mitgliedsverband des DOSB vertreten sind, <del>der Mitglied im IOC ist</del>, <u>dessen internationaler Verband vom IOC anerkannt ist</u>.</p>	<p>Das IOC hat nur natürliche Personen als Mitglieder. Verbände und sonstige Institutionen können beim IOC den Status „anerkannt“ erhalten.</p>
<p><b>§ 9 Stadt- und Kreissportbünde</b></p> <p>(1) Die juristisch selbständigen SSB/KSB sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Landessportbundes NRW und in dieser Funktion gekorene ordentliche Mitglieder.</p> <p>(2) Die SSB/KSB regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.</p>	<p>unverändert</p>	

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 10 Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung</b></p> <p>Als Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung können Verbände aufgenommen werden, die keine Fachsportart vertreten und die eine besondere Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverbände sind. Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung eines der folgenden Teilbereiche des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden:</p> <p>a) Leistungs- oder Breiten-/Freizeitsport oder  b) Vertretung kleinerer oder mittlerer oder großer Vereine oder  c) Betreuung einer bestimmten Altersgruppe oder  d) Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im DOSB vertretenen Sportart.</p>	unverändert	
<p><b>§ 11 Entfallen</b></p>	unverändert	
<p><b>§ 12 Aufnahme</b></p> <p>(1) Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen und ihre Zugehörigkeit nach § 8 Absatz (1) und § 10 entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sportartgleiche Fachverbände einen Dachverband zu gründen haben und ob bisherige Mitgliedsorganisationen aus dem Landessportbund NRW austreten und sich dem Dachverband anschließen sollen. Mitgliedsorganisationen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden ausgeschlossen.</p>	unverändert	

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

### § 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Das Verhältnis der auf die ordentlichen Mitglieder entfallenden Beitragshöhen soll dem Verhältnis ihrer Stimmenwerte gemäß § 18 Absatz (9) entsprechen. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 18 Absatz (2) und § 29 Absatz (3))

### § 13 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. ~~Das Verhältnis der auf die ordentlichen Mitglieder entfallenden Beitragshöhen soll dem Verhältnis ihrer Stimmenwerte gemäß § 18 Absatz (9) entsprechen.~~ Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 18 Absatz (2) und § 29 Absatz (3)). Die Höhe der Umlage darf das Doppelte des zum Zeitpunkt des entsprechenden Beschlusses geltenden Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Beitragserhöhungen auch rückwirkend für das laufende Kalenderjahr in Kraft treten können, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.

(2) Die Mitglieder nach § 8 und § 10 der Satzung sind darüber hinaus zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für die Sportversicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA verpflichtet. Bei der Ermittlung aller zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in der jeweiligen Mitgliedsorganisation und deren Unterorganisationen im Jahr der Abrechnung gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestands-erhebung des Landessportbundes NRW zugrunde gelegt.

(3) Die Höhe der Beiträge für die Sportversicherung ergibt sich aus dem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sportversicherungsvertrag; für die Jahre 2018 bis 2021 wird zunächst der für diesen Zeitraum zwischen der Sporthilfe NRW e.V. und den Gesellschaften ARAG Allgemeine Versicherungs-AG (ARAG), EUROPA Versicherung AG (EUROPA) und ARAG SE (ARAG SE)

Nach einem BGH-Urteil bedarf die Erhebung einer Umlage der Zulassung in der Satzung und einer dort festgelegten Obergrenze.

Satzungsgrundlage zur Erreichung des Ziels, die Sportversicherung für Vereine, Bünde und Verbände künftig statt über die Sporthilfe NRW über den Landessportbund abzuwickeln. Im gleichen Zug soll die Fakturierung der Umlagen für VBG und GEMA durch den Landessportbund erfolgen.

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

	<p><u>bestehende Vertrag und der darin vereinbarte Beitrag übernommen. Die Höhe der Beiträge für die Verwaltungs-Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA ergibt sich aus deren Forderungen an den Landessportbund NRW.</u></p> <p><u>(4) Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, die drei vorgenannten Beiträge statt durch unmittelbare Zahlung an den Landessportbund NRW dadurch zu leisten, dass sie die ihnen gegenüber ihren Mitgliedern bestehenden Ansprüche auf Zahlung dieser Beiträge an den Landessportbund NRW abtreten. In diesem Fall zieht der Landessportbund NRW die Umlagen unmittelbar von den Vereinen der Mitgliedsorganisationen ein. Die Mitgliedsorganisationen werden von ihrer Schuld insoweit frei, als deren Mitglieder an den Landessportbund NRW zahlen oder die jeweilige Mitgliedsorganisation ihren Anspruch gegen den letzthaftenden Verein unter Ausschöpfung der in ihrer Organisation gegebenen Mittel, insbesondere auch unter Ausschöpfung des internen Rechtswegs, vergeblich durchzusetzen versucht hat.</u></p> <p><u>(5) § 5 der Satzung der Sporthilfe in der Fassung vom 29.11.2018 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW erkennen § 5 der Satzung der Sporthilfe NRW e.V. für sich als verbindlich an und verpflichten sich gegenüber der Sporthilfe NRW e.V., die dort genannten Beiträge und Umlagen zu zahlen, soweit sich diese auf die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA beziehen. Die Verpflichtung zur Zahlung an die Sporthilfe NRW e.V. besteht zusätzlich zur Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung dieser Beiträge und Umlagen auf Grundlage des § 13 (2) bis (4) dieser Satzung. Allerdings ist der Anspruch des Landessportbundes NRW aus § 13 vorrangig und die Sporthilfe NRW e.V. nur dann zur Geltendmachung und Einforderung berechtigt, wenn eine Zahlung an den Landessportbund NRW nicht bereits erfolgt ist und der Vorstand des Landessportbunds NRW dem zustimmt.</u></p>	
--	--	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 14 Austritt, Ausschluss und Auflösung</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.</p> <p>(2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Landessportbund NRW erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.</p> <p>Ein Ausschluss ist möglich bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Landessportbundes NRW,</li> <li>2. Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr,</li> <li>3. Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,</li> <li>4. grob verbandsschädigendem Verhalten.</li> </ol> <p>(4) Endet die sportliche Tätigkeit einer Mitgliedsorganisation nach § 7 Absatz (1) in Verbindung mit § 8 Absatz (1) oder erlischt die Mitgliedschaft einer Mitgliedsorganisation in dem zuständigen deutschen Fachverband, so soll auch die Mitgliedschaft im Landessportbund NRW erlöschen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(5) Vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Absätzen (3) und (4) ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.</p>	<p><b>§ 14 Austritt, Ausschluss und Auflösung</b></p> <p>unverändert</p> <p>(2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Landessportbund NRW <u>mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden</u> <del>erfolgen</del>. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.</p> <p>weiter wie bisher ...</p>	<p>Die Beitragspflicht bis zum Jahresende könnte sonst evtl. angefochten werden.</p>
---	---	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 15 Ehrenpräsident/-innen und Ehrenmitglieder</b></p> <p>(1) Ehemalige Präsidenten/-innen des Landessportbundes NRW, die sich besonders um die Belange des Landessportbundes NRW verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten/-innen ernannt werden.</p> <p>Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>(2) Die Ehrenpräsidenten/-innen sowie die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.</p>	unverändert	
<p><b>§ 16 Organe</b></p> <p>Die Organe des Landessportbundes NRW sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Mitgliederversammlung,</li><li>2. das Präsidium,</li><li>3. der Vorstand nach § 26 BGB.</li></ol>	unverändert	

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 17 Grundsätze der Tätigkeit</b></p> <p>(1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter/-innen in den Gremien des Landessportbundes NRW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p> <p>(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes nach § 22 Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft das Präsidium.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 20 Absatz (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Präsidium nach Anhörung der Revisoren/-innen nach § 30 für jedes Mitglied festlegt.</p> <p>(4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Landessportbundes NRW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landessportbund NRW entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.</p>	unverändert	
--	-------------	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 18 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landessportbundes NRW. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Landessportbund-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Landessportbundes NRW übertragen hat.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Landessportbundes NRW;</li><li>2. die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren/-innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter;</li><li>3. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;</li><li>4. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;</li><li>5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;</li><li>6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;</li><li>7. die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt;</li><li>8. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;</li><li>9. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen;</li><li>10. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 20 Absatz (2) Ziffer 1.-5. und 7.-8., der Mitglieder der Spruchkammer und der Revisoren/-innen, die alle vier Jahre vorzunehmen sind;</li><li>11. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Spruchkammer und von Revisoren/-innen, mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode;</li></ol>	<p><b>§ 18 Mitgliederversammlung</b></p> <p>unverändert</p> <p><u>12. die Bestätigung des vom Präsidium vorgeschlagenen Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung;</u></p>	
--	--	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p>12. die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen und die Bestätigung der durch die Sportjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung;</p> <p>13. die Beschlussfassung über Anträge;</p> <p>14. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Landessportbund NRW, den Fachverbänden und SSB/KSB;</p> <p>15. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8,</li><li>2. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9,</li><li>3. der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10,</li><li>4. der Sportjugend.</li></ol> <p>Das Verhältnis der weiblichen und männlichen Delegierten soll dem Verhältnis der Geschlechterverteilung in der Mitgliedschaft des betreffenden Verbandes entsprechen.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Vertretungsfall von einem/einer Vizepräsidenten/-in, durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.</p>	<p><del>12.</del> <u>13.</u> usw., weiter wie bisher ...</p>	
--	--	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform gem. § 18 Abs. 4 mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin eingereicht sein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall ein/eine Vizepräsident/-in, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 18 Abs. 4 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.

(6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.

(7) Antragsberechtigt sind:

1. die Mitgliedsorganisationen,
2. das Präsidium,
3. die Sportjugend,
4. der Vorstand nach § 26 BGB.

(8) Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.

(9) 1. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8 haben je angefangene 17.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.

2. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.

3. Die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p>4. Die Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Präsidiums in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das Stimmrecht für eine Mitgliedsorganisation wahrnehmen.</p> <p>5. Die Sportjugend hat 9 Stimmen.</p> <p>(10) Mitgliedsorganisationen und Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Organisation zulässig jedoch darf keine/kein Delegierte/r mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>(11) Versammlungsleiter ist der/die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen. Der/Die Versammlungsleiter/-in kann einen/eine Vertreter/-in bestimmen. Für die Wahl des/der Präsidenten/-in ist von der Mitgliederversammlung ein/eine Versammlungsleiter/-in zu wählen.</p> <p>(12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.</p> <p>(13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in, der/die auf Vorschlag des/der Versammlungsleiters/-in von der Mitgliederversammlung</p>	<p>4. Die Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Präsidiums in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das Stimmrecht für eine Mitgliedsorganisation wahrnehmen. <u>Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands nach § 18 (2) 3. haben die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht.</u></p> <p>weiter wie bisher ...</p> <p>(11) Versammlungsleiter/<u>in</u> ist der/die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen. Der/Die Versammlungsleiter/-in kann einen/eine Vertreter/-in bestimmen. Für die Wahl des/der Präsidenten/-in ist von der Mitgliederversammlung ein/eine Versammlungsleiter/-in zu wählen.</p>	<p>Ergänzung im Sinne der Grundsätze der guten Verbandsführung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
---	--	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p>zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung in Textform gem. § 18 Abs. 4 an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gem. § 18 Abs. 4 bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) [Brief] bzw. das Datum des Sendeprotokolls [FAX] bzw. Versanddatum der E-Mail zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>		
--	--	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Der/Die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der/Die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Präsidium oder</li><li>2. ein Drittel der Mitgliedsorganisationen einen Antrag in gleicher Sache stellt.</li></ol> <p>(2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 18 Absatz (4) mit folgenden Abweichungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.</li><li>2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.</li></ol>	unverändert	
--	-------------	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 20 Präsidium</b></p> <p>(1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Landessportbundes NRW im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Präsident bzw. Präsidentin,</li><li>2. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Finanzen,</li><li>3. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Leistungssport,</li><li>4. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Breitensport,</li><li>5. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung,</li><li>6. Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Sportjugend des Landessportbundes NRW als Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Sportjugend,</li><li>7. Sprecher bzw. Sprecherin der Stadt- und Kreissportbünde,</li><li>8. Sprecher bzw. Sprecherin der Fachverbände.</li></ol> <p>(3) Der/Die Präsident/-in, im Verhinderungsfalle der/die Vertreter/-in, lädt in der Regel alle zwei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall der/die Vertreter/-in, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Landessportbund NRW dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der/Die Präsident/-in bzw. der/die Vertreter/-in hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten/-innen oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.</p>	unverändert	
---	-------------	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p>(4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil.</p> <p>(5) Der/Die Präsident/-in, im Verhinderungsfall der/die Vertreter/-in, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.</p> <p>(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/-in, im Vertretungsfall die Stimme des/der Vertreters/-in.</p> <p>(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/-in, der/die nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind schriftlich bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist</p>	unverändert	
---	-------------	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p>keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	<p><u>(8) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden des Präsidenten/der Präsidentin wählt das Präsidium mit einfacher Mehrheit eine/n der gewählten Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin als kommissarische Vertretung. Diese/r übernimmt bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin.</u></p> <p><u>(9) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines/r Vizepräsident/in übernimmt der Präsident/die Präsidentin bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben dieses Präsidiumsmitgliedes.</u></p> <p><u>(10) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden einer der Sprecher/innen der Mitgliedsorganisationen nach § 7 wird der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung als ständiger Gast ohne Stimmrecht in das Präsidium berufen.</u></p>	<p>Nachfolgeregelung bisher nicht formuliert.</p>
---	--	---

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 21 Aufgaben des Präsidiums</b></p> <p>Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des Landessportbundes NRW,</li> <li>• Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,</li> <li>• Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren nach § 30 (1),</li> <li>• Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,</li> <li>• Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,</li> <li>• Berufung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,</li> <li>• Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,</li> <li>• Besetzung der Präsidialausschüsse,</li> <li>• Berufung von Kommissionen,</li> <li>• Ernennung von Beauftragten,</li> <li>• Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000,- Euro,</li> </ul> <p>• Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Landessportbundes NRW.</p>	<p><b>§ 21 Aufgaben des Präsidiums</b></p> <p>weiter wie bisher ...</p> <p>• Genehmigung von Einzelgeschäften über <del>100.000,-</del> <u>125.000,-</u> Euro.</p> <p>weiter wie bisher ...</p>	<p>Anpassung der Betragsgrenze, die seit 2007 gilt.</p>
--	---	---

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

§ 22 Vorstand nach § 26 BGB	§ 22 Vorstand nach § 26 BGB	
<p>(1) Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Dem Vorstand sollen mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Mitglieder angehören. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer/-innen jederzeit abberufen.</p>	<p>(1) Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Dem Vorstand sollen mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Mitglieder angehören. Die Mitglieder <u>des Vorstands</u> der <del>Geschäftsführung</del> werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann <del>die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer/-innen</del> <u>den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder</u> jederzeit abberufen.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung.</p>
<p>(2) Die Geschäftsführung vertritt den Landessportbund NRW gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>(2) <del>Die Geschäftsführung</del> <u>Der Vorstand</u> vertritt den Landessportbund NRW gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>s. o.</p>
<p>(3) Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Landessportbund NRW gemeinsam.</p>	<p>(3) <del>Jeweils zwei</del> Jedes Mitglieder der <del>Geschäftsführung</del> <u>des Vorstands ist bei einzelnen Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 20.000,- Euro alleinvertretungsberechtigt.</u> <u>In allen übrigen Fällen</u> vertreten <u>je zwei Mitglieder des Vorstands</u> den Landessportbund NRW gemeinsam.</p>	<p>In der regelmäßigen Arbeit kann angesichts der Verbandsgröße und der damit verbundenen Geschäfte nicht jedes Rechtsgeschäft von zwei Vertretern/-innen des Vorstands unterzeichnet werden.</p>
<p>(4) Das Präsidium legt für die einzelnen Geschäftsführer/-innen die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des/der Vorsitzenden der Geschäftsführung.</p>	<p>(4) Das Präsidium legt für die einzelnen <del>Geschäftsführer/-innen</del> <u>Vorstandsmitglieder</u> die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des/der Vorsitzenden <del>der Geschäftsführung</del> <u>des Vorstands</u>.</p>	<p>s. o.</p>
<p>(5) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.</p>	<p>(5) <del>Die Geschäftsführung</del> <u>Der Vorstand</u> muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.</p>	<p>s.o.</p>

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p>(6) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Landessportbundes NRW gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.</p> <p>(8) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung übt im Landessportbund NRW die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.</p>	<p><del>Die Arbeit der Geschäftsführung des Vorstands ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung des Vorstands abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds der Geschäftsführung des Vorstands das Präsidium.</del></p> <p><del>(6) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.</del></p> <p><del>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Landessportbundes NRW gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.</del></p> <p><del>(8) (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung <u>des Vorstands</u> haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung <u>des Vorstands</u> dafür die Beweislast.</del></p> <p><del>(9) (7) Die Geschäftsführung <u>Der Vorstand</u> übt im Landessportbund NRW die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. <u>Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/-innen ist der/die Vorsitzende der Geschäftsführung des Vorstands.</u></del></p>	<p>Verschoben aus § 23 „Aufgaben des Vorstands“.</p> <p>Verschoben nach § 23 „Aufgaben des Vorstands“.</p> <p>Verschoben nach § 23 „Aufgaben des Vorstands“.</p> <p>Verschoben aus § 23 „Aufgaben des Vorstands“.</p>
--	---	---

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 23 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB</b></p> <p>(1) Zu seinen Aufgaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,</li> <li>• Führung der laufenden Geschäfte,</li> <li>• Erstellung des Wirtschaftsplans,</li> <li>• Vorbereitung des Jahresabschlusses,</li> <li>• Erstellung der Personalplanung,</li> <li>• Erstellung der Investitionsplanung,</li> <li>• Bewirtschaftung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans (näheres regelt die Finanzordnung).</li> </ul> <p>(2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.</p> <p>(4) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/-innen ist der/die Vorsitzende der Geschäftsführung.</p>	<p><b>§ 23 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB</b></p> <p><del>(1) Die Geschäftsführung <u>Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.</u></del></p> <p><del>(2) Die Geschäftsführung <u>Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Landessportbundes NRW gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.</u></del></p> <p><del>(4) (3) Zu seinen Aufgaben gehören <u>weiter:</u></del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,</li> <li>• Führung der laufenden Geschäfte,</li> <li>• Erstellung des Wirtschaftsplans,</li> <li>• Vorbereitung des Jahresabschlusses,</li> <li>• Erstellung der Personalplanung,</li> <li>• Erstellung der Investitionsplanung,</li> <li>• Bewirtschaftung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans (näheres regelt die Finanzordnung).</li> </ul> <p><del>(2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium.</del></p> <p><del>(3) (4) Die Geschäftsführung <u>Der Vorstand</u> legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.</del></p> <p><del>(4) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/-innen ist der/die Vorsitzende der Geschäftsführung.</del></p>	<p>Verschoben aus § 22 „Vorstand nach § 26 BGB“.</p> <p>Verschoben aus § 22 „Vorstand nach § 26 BGB“.</p> <p>Verschoben nach § 22 „Vorstand nach § 26 BGB“.</p> <p>Verschoben nach § 22 „Vorstand nach § 26 BGB“.</p>
--	---	---

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

### § 24 Sportjugend

(1) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Landessportbundes NRW.

(2) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

(3) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW zu bestätigen ist.

(4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend des Landessportbundes NRW ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.

(5) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen gemäß § 24 (2). Näheres regelt die Jugendordnung.

(6) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW wählt einen Jugendvorstand, der von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.

(7) Die Geschäftsführung der Sportjugend des Landessportbundes NRW obliegt der Geschäftsführung des Landessportbundes NRW. Näheres regelt § 22 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 25 Frauenvertretung</b></p> <p>Die Interessenvertretung und Bearbeitung aller gemeinsamen und grundsätzlichen Aufgaben des Sports der Frauen im Landessportbund NRW werden in einer Ordnung geregelt.</p>	<p><b>§ 25 Frauenvertretung <u>entfallen</u></b></p> <p><del>Die Interessenvertretung und Bearbeitung aller gemeinsamen und grundsätzlichen Aufgaben des Sports der Frauen im Landessportbund NRW werden in einer Ordnung geregelt.</del></p>	<p>Die Frauenordnung geht in einer Gleichstellungsordnung auf, s. o.</p>
<p><b>§ 26 Ständige Konferenzen</b></p> <p>(1) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Mitglieder nach § 8 und 10 oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Verbände. Die Ständige Konferenz der Verbände wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder ihre/ihren Stellvertretende/-n Sprecher/-in.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Stadt- und Kreissportbünde (Mitglieder nach § 9) oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Bünde. Die Ständige Konferenz der Bünde wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder ihre/ihren Stellvertretende/-n Sprecher/-in.</p> <p>(3) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des Landessportbundes NRW diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den/die Sprecher/-in bzw. sein/seine Vertreter/-in in das Präsidium eingebracht.</p> <p>(4) Organisation und Geschäftsführung erfolgen über die Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW.</p>	<p><b>§ 26 Ständige Konferenzen</b></p> <p>(1) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Mitglieder nach § 8 und 10 oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Verbände. Die Ständige Konferenz der Verbände wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder <del>ihre/ihren Stellvertretende/-n Sprecher/-in</del> <u>den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin.</u></p> <p>(2) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Stadt- und Kreissportbünde (Mitglieder nach § 9) oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Bünde. Die Ständige Konferenz der Bünde wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder <del>ihre/ihren Stellvertretende/-n Sprecher/-in.</del> <u>den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin.</u></p> <p>weiter wie bisher ...</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 27 Mitgliedschaft in der Sporthilfe NRW e.V.</b></p> <p>Jede Mitgliedsorganisation ist mit der Mitgliedschaft im Landessportbund NRW zugleich Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V.</p>	<p><b>§ 27 Mitgliedschaft in der Sporthilfe NRW e.V.</b></p> <p>unverändert</p>	
<p><b>§ 28 Präsidialausschüsse</b></p> <p>(1) Das Präsidium setzt zur Beratung und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse die Präsidialausschüsse Leistungssport, Breitensport und Mitarbeiterentwicklung unter Leitung des/der Präsidenten/-in bzw. eines/einer Vizepräsidenten/-in ein.</p> <p>(2) Die Zahl der Präsidialausschussmitglieder ist auf sechs Personen zzgl. Leitung begrenzt. Bei der Besetzung der Präsidialausschüsse sollen mindestens 1/3 der Mitglieder weiblichen und mindestens 1/3 der Mitglieder männlichen Geschlechtes sein.</p>	<p><b>§ 28 Präsidialausschüsse</b></p> <p>(1) Das Präsidium setzt zur Beratung und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse die Präsidialausschüsse Leistungssport, Breitensport und Mitarbeiterentwicklung unter Leitung <del>des/der Präsidenten/-in bzw. des</del> <u>zuständigen</u> <del>eines/einer</del> Vizepräsidenten/-in <u>der zuständigen Vizepräsidentin</u> ein.</p> <p>weiter wie bisher ...</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 29 Wirtschaftsführung/Beiträge/Umlagen</b></p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</p> <p>(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Landessportbundes NRW werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Umlagen. Umlagen können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Landessportbund NRW einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.</p> <p>(4) Kosten, die den Delegierten der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ständigen Konferenzen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.</p>	unverändert	
--	-------------	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 30 Revision</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Revision drei Revisoren/-innen und bis zu drei Stellvertreter/-innen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/eine Revisor/-in ausscheidet.</p> <p>(2) Die Aufgabe des/der Revisors/-in besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes.</p>	unverändert	
--	-------------	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 31 Abstimmung und Wahlen</b></p> <p>(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung, Umlagen und kommunale Angelegenheiten sind nur gültig, wenn neben der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder nach § 9 vorliegt.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.</p> <p>(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie Entscheidungen gemäß § 14 Absatz (3) und Absatz (4) bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Landessportbundes NRW einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber/-innen.</p>	<p><b>§ 31 Abstimmung und Wahlen</b></p> <p>unverändert</p>	
---	---	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p>(5) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 20 (2) Nr. 1-5 und Nr. 7-8 sowie der/die Vorsitzende der Spruchkammer und der/die Stellvertreter/-in werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.</p> <p>Der/Die Vizepräsident/-in Sportjugend ist der/die vom Jugendtag gewählte Vorsitzende des Jugendvorstandes.</p> <p>Die Konferenzen der Verbände und Bünde entsenden vor jeder Wahl des Präsidiums je drei Mitglieder in eine Wahlkommission, davon mindestens je eine Frau und einen Mann. Die Wahlkommission erarbeitet unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahl des/der Jugendvorsitzenden durch den Jugendtag einen Wahlvorschlag für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder nach § 20 (2) Nr. 1-5 und Nr. 7-8. Der/Die Sprecher/-in der Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 20 (2) Nr. 7 soll aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 9 stammen. Der/Die Sprecher/-in der Fachverbände gemäß § 20 (2) Nr. 8 soll aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 8 stammen. Der Wahlvorschlag soll mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Kandidaten enthalten. Dieser Wahlvorschlag wird den Delegierten spätestens</p>	<p>Unverändert</p> <p><u>Der/die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Präsidiums bestätigt. Die Bestätigung bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der/die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung darf kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW ausüben.</u></p> <p>weiter wie bisher ...</p>	
---	--	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p>mit dem Versand der endgültigen Tagesordnung nach § 18 (5) zur Kenntnis gegeben. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der Mitgliederversammlung erfolgt in der Reihenfolge, wie sie in der Satzung genannt sind. § 31 (4) gilt entsprechend. Neben der Wahlkommission kann gemäß § 18 (8) jeder/jede Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.</p> <p>(6) Steht für ein Amt nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/-innen mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.</p> <p>(7) 1. Die Wahl der Revisoren/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen, der Beisitzer/-innen der Spruchkammer sowie der Stellvertreter/-innen der Beisitzer/-innen der Spruchkammer erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Die Stimmberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber/-innen vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.</p> <p>2. Die Versammlungsleitung hat vor der Wahl die Höchstzahl der zu Wählenden bekannt zu geben.</p> <p>3. Gewählt sind die Bewerber/-innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen in der Reihenfolge der Höchstzahl. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerber/-innen.</p>	weiter wie bisher ...	
--	-----------------------	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p>4. Stehen jeweils nur so viel Bewerber/-innen für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, es sei denn, dass Stimmberechtigte mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.</p> <p>(8) Für die Wahl der Beisitzer/-innen der Spruchkammer gelten zunächst ein bzw. zwei der Bewerber/-innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen, welche die Befähigung zum Richteramt haben, als gewählt, es sei denn, dass der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in bzw. beide diese Voraussetzung bereits erfüllen.</p> <p>Bei der Wahl der vier Stellvertreter/-innen gelten zunächst die beiden mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen als gewählt, welche die Befähigung zum Richteramt haben.</p>	weiter wie bisher ...	
--	-----------------------	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 32 Rechtswesen</b></p> <p>(1) Die Gerichtsbarkeit wird von der Spruchkammer nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des Landessportbundes NRW ausgeübt.</p> <p>(2) Die Spruchkammer besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in und drei weiteren Beisitzern/-innen sowie in festzusetzender Reihenfolge vier Stellvertreter/-innen.</p> <p>(3) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Stellvertretern/-innen müssen je zwei die Befähigung zum Richteramt haben.</p> <p>(4) Die Spruchkammer ist nur in einer Besetzung von fünf Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss.</p> <p>(5) Die Spruchkammer ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verweis,</li><li>• Geldbuße gegen eine natürliche Person bis zu 500,- Euro,</li><li>• Geldbuße gegen juristische Personen bis zu 5.000,- Euro,</li><li>• befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,</li><li>• Empfehlung an die Mitgliederversammlung, einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (siehe § 14 Absatz (3) der Satzung).</li></ul>	unverändert	
---	-------------	--

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

### **§ 33 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt**

Ehrenamtlich Tätige im Landessportbund NRW haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

### § 34 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine/einen Datenschutzbeauftragte/-n. Dieser/Diese darf keinem Organ des Landessportbundes NRW angehören und ist in seiner/ihrer Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er/Sie agiert in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er/Sie darf wegen der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(4) Der/Die Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeit. Er/Sie schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

### § 34 Datenschutz

~~(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.~~

~~(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.~~

~~(3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine/einen Datenschutzbeauftragte/-n. Dieser/Diese darf keinem Organ des Landessportbundes NRW angehören und ist in seiner/ihrer Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er/Sie agiert in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er/Sie darf wegen der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.~~

~~(4) Der/Die Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeit. Er/Sie schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.~~

Der Datenschutz ist per Gesetz geregelt und ist einzuhalten. Eine Regelung in der Satzung ist nicht erforderlich.

## Änderung der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand 09.01.2019

<p><b>§ 35 Auflösung/Aufhebung</b></p> <p>(1) Die Auflösung des Landessportbundes NRW kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gem. § 18 Abs. 4 ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.</p> <p>(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Landessportbundes NRW oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu übereignen.</p>	Unverändert	
--	-------------	--



Vorlage zu TOP 6.2  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

## **Änderung der Finanzordnung**

---

### **Sachverhalt:**

Bisher waren die Befugnisse des Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen nicht geregelt. Die Finanzordnung wurde entsprechend ergänzt. Sie wurde in fortgeschriebenen Entwürfen in folgenden Gremien behandelt:

- Präsidium 29.10.2018
- Ständige Konferenzen 21.11.2018

### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung stimmt den Änderungen der Finanzordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 30.10.2018 zu.

### **Anlagen:**

Synopse Finanzordnung



Anlage zu TOP 6.2  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

## Synopse - Auszug Änderung der Finanzordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 – zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 02.02.2015	Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen – <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Bemerkungen
§ 1 -11	unverändert	
<p><b>§ 12 Revisoren</b></p> <p>1) Gemäß § 30 Ziffer 1 der Satzung werden Revisoren gewählt. Die Aufgabe der Revisoren ist in § 30 Ziffer 2 der Satzung beschrieben.</p> <p>2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Revisoren jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.</p> <p>3) Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand sowie dem/der Vizepräsident/-in Finanzen vorzulegen. Barkassenaufnahmen sind gesondert zu erfassen. Die Prüfungsberichte sind von den anwesenden Revisoren zu unterzeichnen.</p> <p>4) Einer der Revisoren nimmt am Jahresabschlussgespräch mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft teil.</p>	unverändert	

	<p><b><u>Neu: § 13 GdgV-Beauftragte/r</u></b></p> <p><u>1) Gemäß § 18 Ziffer 12 der Satzung wird der Beauftragte durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Seine/Ihre Aufgaben sind in der Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung beschrieben.</u></p> <p><u>2) Zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben ist dem/der GdgV-Beauftragten jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle relevanten Unterlagen zu gewähren.</u></p>	<p>Siehe Satzungsänderung § 18 Ziffer 12. Seine/Ihre Aufgaben kann der/die GdgV-Beauftragte nur mit diesen Rechten erfüllen.</p>
<p><b>§ 13 Reisekostenerstattung</b></p> <p>Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Landessportbundes NRW richtet sich nach einer vom Vorstand zu beschließenden Regelung.</p>	<p><b>§ <del>13</del> 14 Reisekostenerstattung</b></p> <p>Weiter wie bisher ...</p>	
<p><b>§ 14 Ungeregelte Finanz- und Kassenfragen</b></p> <p>Über Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Zuständigkeit im Sinne dieser Finanzordnung.</p>	<p><b>§ <del>14</del> 15 Ungeregelte Finanz- und Kassenfragen</b></p> <p>Weiter wie bisher ...</p>	



Vorlage zu TOP 6.3  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

## **Verabschiedung einer Gleichstellungsordnung**

---

### **Sachverhalt:**

Die Gleichstellungsordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen wurde neu erstellt. Die bisherige Frauenordnung des Landessportbundes NRW wurde in diese integriert. Sie wurden in fortgeschriebenen Entwürfen in folgenden Gremien behandelt:

- Präsidialausschuss Mitarbeiterentwicklung 24.10.2017
- Vorstand 23.01.2018
- Präsidium 12.07.2018
- Ständige Konferenzen 21.11.2018

### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung stimmt der Gleichstellungsordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.07.2018 zu.

### **Anlagen:**

Gleichstellungsordnung des Landessportbundes NRW



Anlage zu TOP 6.3  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

---

## **Gleichstellungsordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.**

Grundlage dieser Gleichstellungsordnung ist § 4 der Satzung des Landessportbundes NRW e.V. (im Folgenden: LSB NRW).

Ziel dieser Gleichstellungsordnung ist, die Chancengleichheit aller Geschlechter auf allen Ebenen des LSB NRW strukturell zu verankern und deren gleichberechtigte Teilhabe und Gleichbehandlung in allen Bereichen zu gewährleisten. Sie bietet allen Mitgliedern und den im LSB NRW ehrenamtlich oder hauptberuflich tätigen Personen Handlungssicherheit bei der Verwirklichung von Chancengleichheit.

Das Erreichen von Chancengleichheit und Gleichstellung ist Querschnittsaufgabe für alle Gremien. Besondere Themen und Aufgaben in der Arbeit des Landessportbundes NRW e.V. sind unter anderem:

- Förderung der Chancen unabhängig vom Geschlecht und Abbau von geschlechtsspezifischen Nachteilen,
- Schaffung von Anreizen, um Unterrepräsentanzen eines Geschlechts abzubauen;
- Thematisierung von Gleichstellung in allen Strukturen, auf allen Ebenen und in allen Regelwerken,
- Verankerung und Umsetzung einer geschlechtergerechten Personal- und Organisationsentwicklung,
- Vermeidung von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung und Gewalt aufgrund des Geschlechts,
- Schaffung von Strukturen zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt,
- Berücksichtigung einer geschlechtersensiblen Sprache, die die Vielzahl der geschlechtlichen Identitäten wertschätzt, in allen schriftlichen und mündlichen Veröffentlichungen.

Um der Bedeutung und Wertigkeit der Querschnittsaufgabe Gleichstellung Rechnung zu tragen, ist der/die Vizepräsident/-in Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung gleichzeitig der/die Gleichstellungsbeauftragte/r des Landessportbundes NRW. Diese/r hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Sie/er unterstützt den LSB NRW dabei, dass alle notwendigen Schritte zur Erreichung von Geschlechtergerechtigkeit umgesetzt werden.
- Sie/er erstattet zu jeder Mitgliederversammlung einen Bericht.

Im Rahmen der Gleichstellung kommt der Förderung von Frauen und Mädchen im Sport nach wie vor eine besondere Rolle zu. Mit nachfolgender gezielter Förderung wirkt der LSB NRW deshalb darauf hin, den Anteil von Mädchen und Frauen in allen Gremien entsprechend ihrer Mitgliederzahl in den Mitgliedsorganisationen zu erhöhen:

- Die/der Gleichstellungsbeauftragte beruft jährlich eine Arbeitstagung der Personen ein, die die Interessen von Frauen und Mädchen in den Mitgliedsorganisationen des LSB NRW vertreten.
- Die Arbeitstagung dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch.

- Die Arbeitstagung wählt aus ihrem Kreis eine Sprecherin der Frauen, die Maßnahmen für die Förderung von Mädchen und Frauen im Sport projiziert.
- Die Sprecherin ist geborenes Mitglied des Präsidialausschusses Mitarbeiter/-innen-Entwicklung und Gleichstellung
- Die Sprecherin hat über die/den Gleichstellungsbeauftragte/n Antragsrecht im Präsidium und wird vom LSB NRW hauptberuflich unterstützt.
- Die Sprecherin kann zu ihrer Unterstützung eine Arbeitsgruppe einberufen.
- Das Präsidium lädt die Sprecherin der Frauen zur Vorstellung der Arbeitsergebnisse mindestens einmal jährlich ein.

Die Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.02.2019 in Kraft und ersetzt die Frauenordnung vom 19.01.2008



Vorlage zu TOP 6.4  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

## **Verabschiedung der Geschäftsordnung für die Wahlkommission**

---

### **Sachverhalt:**

Die Geschäftsordnung der Wahlkommission nach § 31 (5) der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen wurde neu erstellt.

Sie wurde in fortgeschriebenen Entwürfen in folgenden Gremien behandelt:

- Vorstand 15.05.2018
- Präsidium 06.06.2018
- Ständige Konferenzen 21.11.2018

### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung stimmt der Geschäftsordnung der Wahlkommission nach § 31 (5) der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.05.2018 zu.

### **Anlagen:**

Geschäftsordnung der Wahlkommission nach § 31 (5) der Satzung des Landessportbundes NRW



Anlage zu TOP 6.4  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

---

## **Geschäftsordnung der Wahlkommission nach § 31 (5) der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.**

Nach § 31 Absatz 5 der Satzung des Landessportbundes NRW erarbeitet die Wahlkommission einen Wahlvorschlag für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder. Die Arbeit der Wahlkommission richtet sich nach folgenden Regeln:

### **§ 1**

- (1) Im Vorjahr einer Mitgliederversammlung mit Präsidiumswahlen entsenden die Konferenzen der Bünde und Verbände bis zum 31. Juli unter Beachtung der entsprechenden Satzungsregelungen ihre Vertreter/-innen in die Wahlkommission.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Wahlkommission aus, benennt der Sprecher/die Sprecherin der Verbände bzw. der Sprecher/die Sprecherin der Bünde einen Ersatz.
- (3) Die Wahlkommission ist ausschließlich der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig.
- (4) Die Arbeit der Wahlkommission ist mit der Erstellung der Wahlvorschläge und entsprechender Kenntnissgabe an die Delegierten der Mitgliederversammlung beendet. Die Kenntnissgabe hat spätestens bis zur Frist nach §18 (5) der Satzung zu erfolgen.

### **§ 2**

- (1) Die erste Sitzung der Wahlkommission wird von der Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW einberufen.
- (2) In der ersten Sitzung der Wahlkommission wird aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein Vorsitzender/eine Vorsitzende sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt.
- (3) Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den folgenden Sitzungen der Wahlkommission ein.
- (4) Zur Geschäftsführung (Einladung, Protokollführung etc.) kann sich die Wahlkommission der Verwaltung des Landessportbundes bedienen.

### **§ 3**

- (1) Die Sitzungen der Wahlkommission werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/-in geleitet.
- (2) Über die Sitzungen der Wahlkommission ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches von Versammlungsleiter/-in und Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
- (3) Das Protokoll ist an alle Mitglieder der Wahlkommission zu versenden. Geht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand ein Widerspruch bei dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/-in ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (4) Im Falle des Widerspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der Wahlkommission abschließend zu entscheiden.

### **§ 4**

- (1) Abstimmungsberechtigt sind nur die sechs Mitglieder der Wahlkommission nach §31 (5) der Satzung.
- (2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall die Stimme des Vertreters/der Vertreterin.

## **§ 5**

- (1) Die Wahlkommission ist hinsichtlich ihres Wahlvorschlags ungebunden.
- (2) Form und Verlauf etwaiger persönlicher Auswahlgespräche oder Auswahlverfahren unterliegen der Geheimhaltung.
- (3) Es steht der Wahlkommission frei, die Wahlvorschläge vor Versand an die Delegierten den Ständigen Konferenzen zur Kenntnis zu geben.



Vorlage zu TOP 6.5  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

## **Änderung der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen**

---

### **Sachverhalt:**

In der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen gibt es bisher keine Nachfolgeregelungen. Diese sind neu erarbeitet und ergänzt worden. Die Geschäftsordnung wurde in fortgeschriebenen Entwürfen in folgenden Gremien behandelt:

- Präsidium 29.10.2018
- Ständige Konferenzen 21.11.2018

### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung stimmt den Änderungen der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 30.10.2018 zu.

### **Anlagen:**

Synopse Ergänzung der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen



Anlage zu TOP 6.5  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

## Synopse

### Änderung der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 – Stand 28.01.2012	Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen – <i>kursiv und unterstrichen</i>	Bemerkungen
<p>Nach § 26 der Satzung des Landessportbundes NRW bilden die Vorsitzenden/Präsidenten/Präsidentinnen der Mitglieder nach § 7 oder ihre Vertreter die Ständigen Konferenzen der Verbände und Bünde. Geschäftsführung, Sitzungsdurchführung und Arbeitsweise der Konferenzen richten sich nach der folgenden Geschäftsordnung.</p>	<p>Unverändert oder ihre <u>Vertreter oder Vertreterinnen</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p><b>§ 1</b> 1. Zur Erledigung ihres Satzungsauftrages nach § 26 Abs. 3 der Satzung des Landessportbundes NRW tagen die Ständigen Konferenzen mindestens zwei Mal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. Sie werden von den Sprechern einberufen.</p> <p>2. Die Ständigen Konferenzen sind außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Ständigen Konferenzen über die Sprecher, vom Präsidium oder vom Vorstand des Landessportbundes NRW beantragt wird.</p>	<p><i>Sie werden von den Sprechern/<u>den Sprecherinnen, im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Sprecher/die stellvertretende Sprecherin, einberufen.</u></i></p>	<p>Ergänzung</p>

Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 – Stand 28.01.2012	Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen – <i>kursiv und unterstrichen</i>	Bemerkungen
<p><b>§ 2</b> Die Ständigen Konferenzen werden vom Sprecher/der Sprecherin oder dessen Stellvertreter/in geleitet.</p>	<p><b>§ 2</b> <u>1. Die Ständigen Konferenzen werden vom Sprecher/der Sprecherin oder dessen Stellvertreter/in geleitet.</u> <u>2. Ist die Nachwahl eines Sprechers/einer Sprecherin erforderlich, werden in der letzten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz vor der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den betreffenden Sprecher/die betreffende Sprecherin erarbeitet.</u></p>	<p>Erforderliche Nachfolgeregelung bei vorzeitigem Ausscheiden</p>
<p><b>§ 3</b> 1. Nach jeder Neuwahl des Präsidiums des Landessportbundes NRW ist in der jeweils ersten Sitzung der Ständigen Konferenzen aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin der Verbände bzw. Bünde zu wählen. 2. Die Amtszeit entspricht der Amtsperiode des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig. 3. Der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin behält seine/ihre Funktion bis zur Wahl eines neuen stellvertretenden Sprechers/einer stellvertretenden Sprecherin. 4. Ist der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin nicht mehr Mitglied der Ständigen Konferenz nach § 26 der Satzung des Landessportbundes NRW, ist bei der nächsten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz eine Nachwahl für den Rest der regulären Amtszeit durchzuführen.</p>	<p>unverändert</p> <p>3. Der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin behält seine/ihre Funktion bis zur Wahl eines neuen stellvertretenden Sprechers/einer <u>neuen</u> stellvertretenden Sprecherin. 4. Ist der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin nicht mehr Mitglied der Ständigen Konferenz nach § 26 der Satzung des Landessportbundes NRW, <u>oder ist er/sie vom Amt des stellvertretenden Sprechers/der stellvertretenden Sprecherin ausgeschieden</u>, ist bei der nächsten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz eine Nachwahl für den Rest der regulären Amtszeit durchzuführen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Erforderliche Nachfolgeregelung bei vorzeitigem Ausscheiden</p>

Beschlussen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 – Stand 28.01.2012	Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen – <i>kursiv und unterstrichen</i>	Bemerkungen
<p><b>§ 4</b></p> <p>1. Die Sprecher laden in Absprache mit dem Vorstand des Landessportbundes NRW vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung zur Ständigen Konferenz ein.</p> <p>2. Die Mitglieder der Ständigen Konferenzen können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte etc. bis sechs Wochen vor der Durchführung der Ständigen Konferenz an die Sprecher richten.</p> <p>3. Die Ständigen Konferenzen können auf ihrer Tagung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen.</p> <p>4. Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 31 der Satzung des Landessportbundes NRW.</p>	<p>unverändert</p>	
<p><b>§ 5</b></p> <p>1. Über die Ständigen Konferenzen ist jeweils von der Verwaltung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>2. Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu versenden. Geht nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand beim Büro der Ständigen Konferenzen ein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.</p> <p>3. Im Falle des Widerspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der Ständigen Konferenz abschließend zu entscheiden.</p> <p>4. Das Protokoll ist vom Büro der Ständigen Konferenzen zusätzlich an die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes zu verteilen.</p>	<p>unverändert</p>	

<p><b>§ 6</b> Die Ständigen Konferenzen geben über ihren Sprecher/ihre Sprecherin Anträge schriftlich an das Präsidium und den Vorstand weiter.</p>	<p>unverändert</p>	
<p><b>§ 7</b> Reisekosten tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p><b>§ 8</b> Die Ständigen Konferenzen sind bei der Einrichtung von Arbeitskreisen etc. autonom und geben diese dem Präsidium und dem Vorstand zur Kenntnis.</p>	<p><b>§ 8</b> <u>1.</u> Die Ständigen Konferenzen sind bei der Einrichtung von Arbeitskreisen etc. autonom und geben diese dem Präsidium und dem Vorstand zur Kenntnis. <u>2. Die Reise- und Tagungskosten tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.</u></p>	<p>Ergänzende Regelung analog § 7</p>
<p><b>§ 9</b> Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen der Ständigen Konferenzen teilnehmen.</p>	<p>unverändert</p>	



Vorlage zu TOP 6.6  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

## **Bestätigung der Änderung der Jugendordnung**

---

### **Sachverhalt:**

Der Jugendvorstand hat sich intensiv mit der Jugendordnung beschäftigt und Veränderungen und Ergänzungen vorgenommen. Diese sind im Schwerpunkt Anpassungen an die Satzung des Landessportbundes NRW und redaktionelle sowie zeitgemäße Überarbeitungen.

In einer abschließenden Lesung am 10.10.2018 hat der Jugendvorstand die vorliegende Synopse genehmigt und dem Jugendtag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Änderungen wurden vom Jugendtag am 15.11.2018 diskutiert und mit einer leichten Anpassung beschlossen.

Zur Bestätigung wird die Jugendordnung der Sportjugend NRW der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019 vorgelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung bestätigt die vorgelegte Fassung der Jugendordnung der Sportjugend NRW vom 15.11.2018.

### **Anlagen:**

Synopse der Jugendordnung der Sportjugend NRW

Jugendordnung der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

<b>Aktuelle Fassung</b> <b>(Stand: Januar 2016)</b>	<b>Änderungsvorschlag (5. Entwurf)</b> <b>(Stand: 15.11.2018)</b> - <b>Änderungen/Ergänzungen – <i>kursiv und unterstrichen</i></b> - <b>Streichungen durchgestrichen</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> Präambel  § 1 Name und rechtliche Stellung § 2 Grundsätze § 3 Zweck und Aufgaben § 4 Organe § 5 Jugendtag § 6 Jugendkonferenzen § 7 Jugendvorstand § 8 Geschäftsführung § 9 Beschlussfähigkeit § 10 Abstimmung und Wahlen § 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung		
<b>Präambel</b> Die Sportjugend Nordrhein-Westfalen stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung – dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Sport an erster Stelle. Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend Nordrhein-Westfalen an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern in angemessenem Umfang Personen beteiligt werden, die nicht älter als 27 Jahre sind.	Die Sportjugend Nordrhein-Westfalen stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung – dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, <del>und</del> Jugendlichen <u>und jungen Erwachsenen aller Geschlechter</u> im Sport an erster Stelle. Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend Nordrhein-Westfalen an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern in angemessenem Umfang <u>Personen Menschen</u> beteiligt werden, die <u>noch</u> nicht <del>älter als</del> <u>alt</u> sind.	Die SJ NRW vertritt Personen, die nicht älter als 26 Jahre sind, also auch junge Erwachsene. Alle Geschlechter erweitert die Zielgruppe über Männer und Frauen hinaus.  Anpassung an die Formulierung in § 1 (1).

<p><b>§ 1 Name und rechtliche Stellung</b></p> <p>(1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. (Landessportbund NRW) bilden die Sportjugend Nordrhein-Westfalen (Sportjugend NRW). Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.</p> <p>(2) Die Sportjugend NRW ist die Jugendorganisation im Landessportbund NRW. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).</p> <p>(3) Die Sportjugend NRW führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.</p> <p>(4) Die Sportjugend NRW ist steuerrechtlich unselbstständig.</p> <p>(5) Die Sportjugend NRW ist eine Untergliederung des Landessportbundes NRW und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Landessportbundes NRW.</p>		
<p><b>§ 2 Grundsätze</b></p> <p>(1) Die Sportjugend NRW bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.</p> <p>(2) Die Sportjugend NRW ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.</p> <p>(3) Die Sportjugend NRW setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.</p> <p>(4) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.</p>	<p>Die Sportjugend NRW ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und, Herkunft und <u>sexuelle Orientierung</u> ein.</p>	

<p>(5) Die Sportjugend NRW ist Mitglied der Deutschen Sportjugend und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.</p>	<p><u>(5) Die Sportjugend NRW verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.</u></p> <p><u>Alt (5) wird neu (6)</u>  <u>(6) Die Sportjugend NRW ist Mitglied der Deutschen Sportjugend und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.</u></p>	<p>Neu (5)          Bezug auf die Grundsätze der guten Verbandsführung (Beschluss der Mitgliederversammlung des LSB NRW vom 07.01.2016).</p>
<p><b>§ 3 Zweck und Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Sportjugend NRW fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Landessportbundes NRW.</p> <p>(2) Die Sportjugend NRW engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung.</p> <p>Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die Sportjugend NRW in folgenden Handlungsfeldern:</p> <p><b>Kinder- und Jugendverbandsarbeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder- und Jugendpolitik</li> <li>• Partizipation und ehrenamtliches Engagement</li> <li>• Mitgliederentwicklung (Verbände und Bünde)</li> <li>• Internationale Jugendarbeit</li> <li>• Jugenderholung</li> </ul> <p><b>Kinder- und Jugendsportentwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit Sportverein – Kita/Tagespflege</li> <li>• Zusammenarbeit Sportverein – Schule</li> <li>• Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein</li> <li>• Kommunale Entwicklungsplanung</li> <li>• Kinder und Jugendbildung</li> </ul>	<p><b>Kinder- und Jugendverbandsarbeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder- und Jugendpolitik</li> <li>• Partizipation und ehrenamtliches Engagement</li> <li>• <del>Mitgliederentwicklung (Verbände und Bünde)</del></li> <li>• Internationale Jugendarbeit</li> <li>• Jugenderholung</li> </ul> <p><b>Kinder- und Jugendsportentwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit Sportverein – Kita/Tagespflege</li> <li>• Zusammenarbeit Sportverein – Schule</li> <li>• Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein</li> <li>• Kommunale Entwicklungsplanung <u>Netzwerkarbeit</u></li> <li>• <del>Kinder- und Jugendbildung</del></li> </ul>	<p>Anpassung und Neuordnung der aktuellen Aufgaben und deren Zuordnung.</p>

<p>(3) Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend NRW folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Interessensvertretung</li> <li>• Betreuung/Service Jugenden der Bünde und Verbände</li> <li>• Innovator/Vordenker/Meinungsführer</li> <li>• Konzeptentwicklung</li> <li>• Finanzen/Haushalt</li> <li>• Fördermittelverwaltung</li> <li>• Steuerung von Koordinierungssystemen</li> <li>• Personalentwicklung</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Kooperationen/Netzwerke</li> <li>• Qualifizierung</li> </ul>	<p>(3) Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend NRW folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Interessensvertretung</li> <li>• Betreuung/Service Jugend <u>und Unterstützung der Jugendorganisationen</u> der Bünde und Verbände</li> <li>• Innovator/Vordenker/Meinungsführer <u>Innovation</u></li> <li>• <u>Kinder- und Jugendbildung</u></li> <li>• Konzeptentwicklung</li> <li>• Finanzen/Haushalt</li> <li>• Fördermittelverwaltung</li> <li>• Steuerung von Koordinierungssystemen und Betreuung von Fachkräftesystemen</li> <li>• Personalentwicklung</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Kooperationen/Netzwerke</li> <li>• Qualifizierung</li> <li>• <u>Freiwilligendienste</u></li> </ul>	
<p><b>§ 4 Organe</b> Organe der Sportjugend NRW sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Jugendtag,</li> <li>2. der Jugendvorstand,</li> <li>3. die Geschäftsführung.</li> </ol>		
<p><b>§ 5 Jugendtag</b> (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend NRW.</p> <p>Die Jugendtage bestehen aus den benannten Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW sowie den Mitgliedern des Jugendvorstands.</p> <p>Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der/Die Vorsitzende bzw. der/die stellv. Vorsitzende lädt zum Jugendtag in Textform (Brief, FAX, E-Mail) die Jugendorganisationen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vorher zuzusenden. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit</p>	<p>Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der/Die Vorsitzende bzw. der/die stellv. Vorsitzende lädt zum Jugendtag, in Textform, (<del>Brief, FAX, E-Mail</del>) die Jugendorganisationen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vorher zuzusenden. Die Textform wird auch durch Versendung eines</p>	

<p>zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewährt.</p> <p>Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstands innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.</p> <p>(2) Die Jugendorganisation jedes Mitglieds des Landesportbundes NRW hat eine Stimme.</p> <p>Hat ein Mitglied nach § 8 der Satzung des Landessportbundes NRW mehr als 21.000 Kinder und Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 21.000 dieser Personen eine weitere Stimme zu.</p> <p>Hat ein Mitglied nach § 9 der Satzung des Landessportbundes NRW mehr als 50.000 Kinder und Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 50.000 dieser Personen eine weitere Stimme zu.</p> <p>Delegationen, die aus mehreren Mitgliedern bestehen, sollen weibliche und männliche Delegierte im Verhältnis der weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen im Verband entsenden, zudem sollen sie Gremienmitglieder unter 27 Jahre in ihre Delegation aufnehmen.</p> <p>Jedes Mitglied des Jugendvorstands ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes § 5 Abs. 4 Buchstabe g) „Wahl des Jugendvorstands alle vier Jahre“.</p>	<p>Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewährt.</p> <p>Hat ein Mitglied nach § 8 der Satzung des Landessportbundes NRW mehr als 21.000 Kinder <del>und</del> Jugendliche <u>und junge Erwachsene</u>, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 21.000 dieser Personen eine weitere Stimme zu.</p> <p>Hat ein Mitglied nach § 9 <u>bzw. § 10</u> der Satzung des Landessportbundes NRW mehr als 50.000 Kinder <del>und</del> Jugendliche <u>und junge Erwachsene</u>, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 50.000 dieser Personen eine weitere Stimme zu.</p> <p><u>Die drei gewählten Sprecher/-innen der Freiwilligendienste im Sport in NRW haben jeweils eine Stimme.</u></p> <p>Delegationen, die aus mehreren Mitgliedern bestehen, sollen weibliche und männliche Delegierte im Verhältnis der weiblichen und männlichen Kinder <del>und</del> Jugendlichen <u>und jungen Erwachsene</u> im Verband entsenden, zudem sollen sie Gremienmitglieder, <del>die unter</del> <u>noch nicht 27 Jahre alt sind</u>, in ihre Delegation aufnehmen.</p> <p>Jedes Mitglied des Jugendvorstands ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht <u>entfällt für den Tagesordnungspunkt § 5 Abs. 4 Buchstabe f) „Entlastung des Jugendvorstands“.</u> Zudem erlischt das Stimmrecht der Mitglieder des Jugendvorstands</p>	<p>Siehe Erörterungen zur Präambel</p> <p>Die Jugendorganisationen der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung waren bisher nicht explizit erwähnt.</p> <p>Die Bedeutung der Freiwilligendienste im Sport hat stark zugenommen.</p> <p>Siehe Erörterungen zur Präambel Sprachliche Angleichung</p> <p>Der Jugendvorstand soll nicht über seine eigene Entlastung abstimmen.</p>
--	--	--



<p>Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.</p> <p>Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.</p>		
<p><b>§ 6 Jugendkonferenzen</b></p> <p>(1) Die Vorsitzenden oder andere gewählte Vertreter/-innen der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach den §§ 8, 9 und 10 der Satzung bilden die Jugendkonferenz der Verbände und Bünde.</p> <p>(2) Die Jugendkonferenzen sind Zusammenkünfte ihrer Vorsitzenden oder anderer gewählter Vertreter/-innen der Jugendorganisationen zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu aktuellen Jugendthemen in NRW. Sie finden zweimal pro Jahr als gemeinsame Veranstaltungen statt.</p> <p>(3) Die Jugendkonferenz gibt sich ein Rahmenkonzept und eine Geschäftsordnung, die vom Jugendvorstand bestätigt werden. Die Mitglieder der Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde wählen je eine stellv. Sprecherin oder einen stellv. Sprecher.</p> <p>(4) Die Jugendkonferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch.</p>	<p><b>§ 6 Jugendkonferenzen</b></p> <p>(1) <del>Die Vorsitzenden oder andere gewählte Vertreter/-innen der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach den §§ 8, 9 und 10 der Satzung bilden die Jugendkonferenz der Verbände und Bünde.</del></p> <p>(2) Die Jugendkonferenzen sind Zusammenkünfte ihrer Vorsitzenden oder anderer gewählter <u>berufener</u> Vertreter/-innen der Jugendorganisationen zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu aktuellen Jugendthemen in NRW. Sie finden <u>mindestens einmal pro Jahr</u> als gemeinsame Veranstaltung statt <u>und werden von den Sprechern/-innen der Jugendorganisationen der Bünde und Verbände oder im Verhinderungsfall von den stellv. Sprecher/-innen geleitet.</u></p> <p>(4) <del>Die Jugendkonferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch.</del></p>	<p>Anpassung an die Realität.</p> <p>Leitung bisher nicht geregelt.</p> <p>Ist bereits in Abs. 2 enthalten.</p>
<p><b>§ 7 Jugendvorstand</b></p> <p>(1) Dem Jugendvorstand der Sportjugend NRW gehören an:</p> <p>a) die/der Vorsitzende,</p> <p>b) die/der stellv. Vorsitzende,</p>		

<p>c) das Jugendvorstandsmitglied Finanzen,  d) zwei Jugendvorstandsmitglieder Kinder- und Jugendverbandsarbeit,  e) zwei Jugendvorstandsmitglieder Kinder- und Jugendsportentwicklung,  f) die Sprecher/-innen der Jugendorganisationen der Verbände und Bünde,  g) das zuständige Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW nach § 26 BGB in seiner/ihrer Funktion als Geschäftsführer/-in der Sportjugend NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung des Jugendvorstands soll gewährleisten, dass mindestens je drei Mitglieder dem weiblichen und drei Mitglieder dem männlichen Geschlecht angehören. Des Weiteren soll ein Jugendvorstandsmitglied Kinder- und Jugendverbandsarbeit und ein Jugendvorstandsmitglied Kinder- und Jugendsportentwicklung sowie ein weiteres Jugendvorstandsmitglied zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(3) Der Jugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) In den Jugendvorstand ist jede/r zum Jugendtag der Sportjugend NRW anwesende Delegierte wählbar. Die Sprecher/-innen der Jugendorganisationen der Verbände und Bünde müssen zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Jugendkonferenz gemäß § 6 (1) dieser Jugendordnung erfüllen. Ist ein/e Delegierte/r nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>(5) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Landessportbundes NRW.</p> <p>Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.</p>	<p>(4) <u>In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins wählbar.</u> Die Sprecher/-innen der Jugendorganisationen der Verbände und Bünde müssen zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Jugendkonferenz gemäß <del>§ 6 (1)</del> <u>§ 6 (2)</u> dieser Jugendordnung erfüllen. Ist ein/e Delegierte/r nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p>	<p>Anpassung an die Satzung des LSB NRW.</p>
---	---	--

<p>Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellv. Vorsitzende, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend NRW nach innen und außen.</p> <p>(6) Zur Planung und Durchführung von Aufgaben der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Kinder- und Jugendsportentwicklung kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt.</p> <p>(8) Anträge können von jedem Mitglied des Jugendvorstands und von Arbeitsgruppen gestellt werden.</p>		
<p><b>§ 8 Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend NRW bedient diese sich der Geschäftsführung des Landessportbundes NRW nach § 22 der Satzung. Diese handelt und vertritt die Sportjugend NRW im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.</p> <p>(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands nach § 26 BGB des Landessportbundes NRW.</p> <p>(3) Der Jugendvorstand der Sportjugend NRW ist nicht berechtigt, die Sportjugend NRW rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.</p>		
<p><b>§ 9 Beschlussfähigkeit</b></p> <p>(1) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(2) Der Jugendvorstand der Sportjugend NRW ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>		

<p><b>§ 10 Abstimmung und Wahlen</b></p> <p>(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.</p> <p>(3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.</p> <p>Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.</p> <p>Die Mitglieder des Jugendvorstands werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Dabei ist der § 7, Abs. (1) und (2) zu berücksichtigen. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.</p>		
<p><b>§ 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung</b></p> <p>(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.</p> <p>(2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e. V. bestätigt worden sind.</p>		



Vorlage zu TOP 8.1  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.02.2019

## **Antrag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. auf Änderung des Mitgliedsstatus im Landessportbund NRW**

---

### **Sachverhalt:**

Der Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist ordentliche Mitgliedsorganisation des LSB NRW e.V. nach § 8 der Satzung. Er vertritt 1039 Vereine mit 107.353 Mitgliedern.

Mit Schreiben vom 31.10.2018 hat der Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. einen Wechsel seines Mitgliederstatus hin zur Anerkennung als Verband mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10 der Satzung des Landessportbundes NRW beantragt.

Die ausführliche Begründung dieses Antrags ist dem beigefügten Schreiben des Verbandes zu entnehmen.

Nach § 12.1 entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zugehörigkeit seiner Mitgliedsorganisationen nach § 8 oder § 10 der Satzung.

Das Präsidium des Landessportbundes NRW befürwortet den Antrag und schlägt der Versammlung eine entsprechende Beschlussfassung vor.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung des Mitgliederstatus des Fischereiverbandes NRW e.V. von einer ordentlichen Mitgliedsorganisation nach § 8 der Satzung zu einem Verband mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10 der Satzung.

### **Anlage:**

Antrag Fischereiverband NRW



**Fischereiverband**  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. · Sprakeler Straße 409 · 48159 Münster

Landessportbund NRW  
Georg Westermann  
Leiter Stab Politik und Grundsatzfragen  
Postfach 10 15 06  
47015 Duisburg



Fischereiverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Sprakeler Straße 409  
48159 Münster  
Tel.: 0251 48271-0  
Fax: 0251 48271-29

info@fischereiverband-nrw.de  
www.fischereiverband-nrw.de

Münster **31.10.2018**  
**NüVo**

*3. K. genommen  
u. einverstanden!*

*gfd 12./11.18*

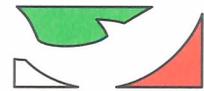
Sehr geehrter Herr Westermann,

der Fischereiverband NRW beantragt mit diesem Schreiben die Anerkennung als Verband mit besonderen Aufgabenstellungen nach § 10 der LSB-Satzung und damit eine Änderung des Mitgliederstatus im Landessportbund. Folgende Gründe sind für diesen Antrag ausschlaggebend:

1) Die Satzungen des Fischereiverbandes NRW, der Landesgruppen sowie der meisten angeschlossenen Fischereivereine führen als Satzungszweck die Förderung des Natur- und Artenschutzes auf. In der Satzung des Fischereiverbandes heißt es: *„Wichtiges Anliegen des Verbandes ist der Natur- und Artenschutz in Nordrhein-Westfalen. Dies gilt insbesondere für die Gewässer und Uferbereiche sowie die dort lebenden Pflanzen und Tiere. Natur und Landschaft sollen so geschützt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig gesichert sind.“* Er wird von der Finanzverwaltung aufgrund dieses gemeinnützigen Zweckes als steuerbegünstigt anerkannt. Erst bei der Spezifizierung wird unter Buchstabe g) ausgeführt *„Der Verband bezweckt insbesondere die Pflege der Leibesübungen durch die Förderung des Castingsports“*.

2) Die Zahl der Verbandsmitglieder, die den Castingsport ausüben, ist sehr gering. Etwa 10 Vereine mit ca. 50 Personen betreiben den Castingsport als Wettkampf. Es sind für diese Gruppe 4 Stützpunkte eingerichtet worden, wo i.d.R. ein Vereinsheim mit Wiese und entsprechende Zielvorrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Das entspricht einem Anteil von unter 0,05 % der organisierten Angler. Allerdings sehen wir in dem Castingsport nach wie vor eine gute Möglichkeit, gerade junge Menschen zu begeistern und hoffen, dass Casting als Breitensport an Bedeutung gewinnt.

.../2



3) Unser Bundesverband, der Deutsche Angelfischerverband (DAFV), ist 2015 aus dem DOSB ausgetreten. Auch diese Entscheidung hing auf der einen Seite mit der relativ geringen Bedeutung des Casting im Bundesverband und auf der anderen Seite mit der Hervorhebung der Anerkennung als Naturschutzverband und den damit verbundenen Beteiligungsrechten zusammen.

4) Der Fischereiverband NRW ist seit 2013 als Umwelt- und Naturschutzvereinigung nach dem UmwRG anerkannt und damit ebenfalls klageberechtigt. Von dieser Möglichkeit wird in Ausnahmefällen v. a. bei wasserrechtlichen Verfahren Gebrauch gemacht. Weiterhin hat der Fischereiverband Sitze in den Naturschutzbeiräten bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie in verschiedenen Beiräten von Biologischen Stationen. Diese Beteiligungsrechte unterstreichen die Bedeutung des Verbandes in Naturschutzfragen. In diesen Beiräten bestehen z. T. gute Möglichkeiten, mit den Vertretern des Sports Allianzen zu schließen und Ziele auch im Sinne von Natursportarten zu erreichen. Angler nutzen die natürlichen Ressourcen, wie andere Natursportler auch. Daraus entstehen gemeinsame Interessen, die u. a. einen Verbleib im Landessportbund als Verband mit besonderen Aufgabenstellungen begründen.

5) Fischereivereine sind i.d.R. keine Mitglieder der Stadt- oder Kreissportbünde. Diese Ausnahme von der Pflicht zur Doppelmitgliedschaft kennzeichnet bereits die Sonderstellung der Fischereivereine in der Solidargemeinschaft des Sports. Der Mitgliederstatus als Verband mit besonderen Aufgabenstellungen würde dem Selbstverständnis der Anglerschaft eher entsprechen und die Akzeptanz des Erhalts der Mitgliedschaft stärken.

Die eigentliche Aufgabenstellung und Bedeutung des Fischereiverbandes ist von der sportlichen Betätigung weitgehend unabhängig. Das lässt sich sowohl an der Verteilung der Finanzmittel als auch am personellen Einsatz für Projekte und Aktivitäten eindeutig ablesen. So nehmen beispielsweise die Bereiche der wissenschaftlichen Untersuchungen, der Gewässerhege und -pflege und die Umweltbildung einen vergleichsweise weit aus größeren Raum ein.

Eine aktive Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Ziele und Konzepte des LSB (Jugendschutzkonzept usw.), Kooperationen mit Schulen und anderen Bildungsträgern sowie Freizeitangebote für Jung und Alt gehören zu unseren Schwerpunkten und verbinden uns mit anderen Fachverbänden im LSB.

Ich bitte um eine wohlwollende Prüfung des Antrags und um die Vorlage bei der Mitgliederversammlung am 09.02.2019. Für weitere Erläuterungen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Nüsse  
Präsident